

*mit Herder'schen Gruppen*  
*20. 11.*

# RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

*Goetz*

**für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte**

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom  
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Hans Ulrich Instinsky, Johannes Kollwitz †, Theodor Schieffer, Johannes Vincke,  
Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Johannes E. Gugumus, Hermann Hoberg, Engelbert Kirschbaum, Ludwig Voelkl

BAND 63 HEFT 3/4

*0080121*

1968

---

HERDER  
ROM FREIBURG WIEN



# Zur Erhebung und ersten Absetzung Papst Gregors VII.\*

Von WERNER GOEZ

Friedrich Kempf, Rom, zum 60. Geburtstag in herzlicher Verehrung

Am 28. Januar 1077 erlangte König Heinrich IV. nach dreitägiger öffentlicher Bußübung, gleichzeitigen politischen Verhandlungen und dank der Intervention der Markgräfin Mathilde von Toskana wie des Abtes Hugo von Cluny — der Heinrichs Taufpate war — zu Canossa von Papst Gregor VII. die Lösung vom Bann. Es war die berühmteste Szene einer dramatischen Abfolge, um deren Verlauf und deren Bedeutsamkeit wohl jeder weiß, dem das Mittelalter auch nur ein wenig zum lebendigen Begriff geworden ist<sup>1</sup>.

Begonnen hatte diese mehrgliedrige Kette packender Ereignisse fast genau ein Jahr zuvor, nämlich am 24. Januar 1076. Heinrich hatte zu diesem Zeitpunkt den Reichsepiskopat und einige Laienfürsten nach Worms entboten. Auf dem Wormser Hoftag kündigten die deutschen Bischöfe zusammen mit dem König „Hildebrand nicht mehr dem Papst, sondern dem falschen Mönch“ — wie eine wenig spätere Enzyklika anhebt<sup>2</sup> — den Gehorsam auf und erklärten, er sei kein Papst mehr und

\* Geringfügig verändert<sup>r</sup> und mit den notwendigen Belegen versehener Vortrag, den ich auf Einladung der Römischen Sektion der Görres-Gesellschaft am 27. Januar 1968 — dem Vorabend des Absolutionstages von Canossa — im Campo Santo Teutonico zu Rom hielt. Der Charakter des Vortrags wurde beibehalten. rall

<sup>1</sup> Allgemeine Literaturangaben zum Gesamtzusammenhang erscheinen unnötig. Verwiesen sei nur auf Darstellung und Literatur bei *Friedrich Kempf* in: *Handbuch der Kirchengeschichte* III/1, hrsg. von *Hubert Jedin* (Freiburg-Basel-Wien 1966).

<sup>2</sup> Das häufig gedruckte Stück ist am besten ediert bei *Carl Erdmann*, *Die Briefe Heinrichs IV.*, in: *MGH, Deutsches Mittelalter 1 — Krit. Studententexte* (Leipzig 1937) Nr. 12, S. 15 ff. Übersetzung mit wertvollen Anmerkungen bei *Karl Langosch*, *Die Briefe Kaiser Heinrichs IV.*, in: *Geschichtsschreiber der dt. Vorzeit* 98 (Münster-Köln 1954) Nr. 12, S. 49 ff. u. S. 140; lateinisch und deutsch nun auch bei *Franz-Josef Schmale*, *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.*, in: *Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe XII* (Darmstadt 1963) S. 64 ff. Die Datierung war umstritten. *Carl Mirbt*, *Die Wahl Gregors VII.* (Marburg 1892) vermutete Abfassung Ostern 1076 zu Utrecht. Ihm schlossen sich vor allem an: *Gerold Meyer von Knorau*, *Jahrbücher des Dt. Reiches unter Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V.*, Band 2 (Berlin 1894 — nunmehr unveränd. Nachdruck Berlin

habe niemals Papst sein können. Kurz danach schloß sich auf einer Synode zu Piacenza ein großer Teil des oberitalienischen Episkopats den Wormser Beschlüssen an. Darauf erfolgte — nur einen knappen Monat nach der offenen Kriegserklärung an Gregor VII. — der Gegen-schlag: Auf der römischen Fastensynode suspendierte der Papst die auf-rührerischen Bischöfe; sodann verkündete er in einer sprachgewaltigen Allokution an den Apostelfürsten Petrus Heinrichs Exkommunikation und Deposition und erklärte kraft oberhirtlicher Binde- und Löse-gewalt alle dem Salier geleisteten Treueide für ungültig<sup>3</sup>.

Die nächste wichtige Szene bildete dann im Oktober 1076 Tribur-Oppenheim<sup>4</sup>, als der König, der sich trotz der neuformierten sächsischen wie süddeutschen Fürstenopposition so mächtig gefühlt hatte, fast über Nacht die Gefolgschaft der Reichskirche einbüßte, deren er sich allzu sicher geglaubt. Die Reichskirche aber bildete im salischen Regierungs-

---

1964) S. 662, sowie *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands 5 (8. unveränd. Aufl. Berlin 1954) S. 797 und vor allem *Ludwig Weiland* in der lange maßgeblichen Edition MGH Const. 1 (1893) S. 110 Nr. 62. Dagegen glaubte *Karl Hampe*, Heinrichs Absagebrief an Gregor VII. vom Jahre 1076, in: HZ 158 (1928), be-weisen zu können, daß das Schreiben schon auf die Wormser Synode vom 24. Januar gehöre. Er trug diese Annahme auch in den früheren Auflagen seiner Deutschen Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer vor. Dagegen wandte sich dann vor allem mit starken Gründen *Carl Erdmann*, in: Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, in: HZ 154 (1956), sowie *ders.*, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., in: AUF 16 (1939). Den Argumenten Erdmanns pflichteten später u. a. bei: *Karl Hampe-Friedrich Baethgen*, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (10. Aufl. Heidelberg 1949) S. 57 mit Anm. 1, sowie *Karl Jordan* in: *Bruno Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (8. Aufl. Stuttgart 1954) S. 257 f. u. a. m.

<sup>3</sup> Bester Druck: Register Gregors VII., hrsg. von *Erich Caspar*, MGH Epistolae selectae 2 (Berlin 1920). Das Stück wurde zweimal registriert: III, 6, S. 252 ff = III, 10 a S. 270 f. Weitere Überlieferungen s. bei Caspar a. a. O.

<sup>4</sup> An Tribur-Oppenheim hat sich bekanntlich eine lebhafte Kontroverse in der jüngeren Forschung geknüpft, aus der nur folgende Titel genannt seien: *Albert Brackmann*, Heinrich IV. und der Fürstentag von Tribur, in: HV 15 (1912); *ders.*, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites, in: SB Preuss. Akad., phil.-hist. Kl. 1927, Nr. 32; *Johannes Haller*, Der Weg nach Canossa, in: HZ 160 (1939) sowie in: *ders.*, Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters (Stuttgart 1944); *Albert Brackmann*, Tribur, in: Abh. Preuss. Akad. phil.-hist. Kl. 1939, Nr. 9 sowie in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze (2. erweit. Aufl. Darmstadt 1967) Nr. 15; *Gerd Tellenbach*, Zwischen Worms und Canossa, in: HZ 162 (1940); *Friedrich Baethgen*, Zur Tribur-Frage, in: DA 4 (1941); *Carl Erdmann*, Zum Fürstentag von Tribur, in: DA 4 (1941), sowie *ders.* schon zuvor: Tribur und Rom, in: DA 1 (1937). Die wichtigsten der gen. Aufsätze auch in: Wege der Forschung XII, Canossa als Wende, hrsg. von *Hellmut Kämpf* (Darmstadt 1963).

system die Hauptstütze der Krongewalt<sup>5</sup>. Heinrich mußte sich damals dem Diktat der Fürsten beugen, die mit Neuwahl drohten, falls der Salier länger als ein Jahr im Bann der Kirche verbliebe. Es war ein großer taktischer Erfolg des Königs, daß er rasch entschlossen durch die Winterreise über die tiefverschneiten Westalpen nach Italien den Plan seiner Gegner durchkreuzte, ihn gemeinsam in Augsburg abzuurteilen. Indem er sich als reuiger Sünder dem höchsten Priester der abendländischen Christenheit zu Canossa persönlich stellte, der bereits den Weg nach Augsburg angetreten hatte, und damit die Absolution erzwang, löste Heinrich die — freilich von Anfang an brüchige — Allianz zwischen dem Papst und der deutschen Fürstenopposition zunächst vorübergehend auf, bevor sie noch voll zum Tragen gekommen war; mit welchem Mißtrauen fortan beide Bündnispartner einander beargwöhnten, läßt sich aus Quellen wie Bruns „Sachsenkrieg“<sup>6</sup> ersehen.

Trotzdem bleibt die berühmte Szene in Mathildes Burg Canossa, bei der Heinrich für den Augenblick glauben durfte, den Papst überspielt zu haben, eine der tiefsten Niederlagen des Königtums gegenüber dem Sacerdotium<sup>7</sup>; es war — um eine Formulierung Hermann Heimpels zu verwenden — „einer der Siege, an denen man stirbt“<sup>8</sup>.

In vorliegender Studie geht es nicht um den oftbehandelten Weg von Worms nach Rom, Tribur und Canossa — oder gar weiter nach Forchheim, Brixen und Salerno. In zäher Arbeit und mancher erbitterten Gelehrtenfehde mühte sich die Forschung jahrzehntelang und mit guten Ergebnissen immer wieder darum, diese spannungsgeladene Wegstrecke mit ihren überraschenden Ereignissen und ihrer inneren Konsequenz aufzuhellen<sup>9</sup>, die „Wende von Canossa“ besser zu begreifen

<sup>5</sup> Vgl. u. a. Leo Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (2. Aufl. Wien 1964).

<sup>6</sup> Brunos Buch vom Sachsenkrieg, neu bearb. von Hans-Eberhard Lohmann, in: MGH Deutsches Mittelalter 2 — Krit. Studentexte (Leipzig 1937); auch bei Franz-Josef Schmale (wie Anm. 2).

<sup>7</sup> Daran ist trotz der lebhaften Diskussion über die Bedeutung von Canossa, in der teilweise andere Meinungen laut wurden, m. E. unbedingt festzuhalten. Vgl. u. a. dazu Wolfram von den Steinen, Canossa (München 1957), sowie einige Aufsätze, die Hellmut Kämpf in dem Sammelband: Wege der Forschung XII (wie Anm. 4) neu herausgegeben hat. Sehr besonnen Karl Jordan in: Bruno Gebhardt 1 (wie Anm. 2) S. 260.

<sup>8</sup> Hermann Heimpel, Vier Kapitel aus der deutschen Geschichte, Festgabe zum 225jährigen Bestehen des Verlages Vandenhoeck und Ruprecht (Göttingen 1960 — nicht im Buchhandel) S. 42.

<sup>9</sup> Die neuere Literatur am bequemsten zusammengestellt von Karl Jordan (wie Anm. 2) 1, S. 257 ff.; vgl. ferner noch Karl Hampe-Friedrich Baethgen (wie Anm. 2) S. 57 ff. sowie Johannes Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit 2 (2. Aufl. Stuttgart 1951) S. 395 ff. mit Anm. S. 606; ferner die Anm. 4 genannten Arbeiten.

und richtiger zu beurteilen<sup>10</sup>. Unsere Fragestellung erscheint bescheidener: Nur wenige Einzelpunkte der ersten Szene, also der Wormser Reichssynode, sollen uns beschäftigen<sup>11</sup>; und obgleich der Tag von Worms ein Epochendatum der Weltgeschichte ist — schon ein Zeitgenosse, der Erzbischof Gebhard von Salzburg, urteilte über den 24. Januar 1076: „Unde omnis quam patimur calamitas exordium sumpsit“<sup>12</sup> —, weisen die hier interessierenden Einzelpunkte nicht vorwärts auf die großen Entladungen des fünfzigjährigen Ringens zwischen Sacerdotium und Regnum, das man stark verkürzt „Investiturstreit“ zu nennen pflegt, sondern sie führen zurück zu den Anfängen Gregors VII. Indem wir den Blick auf das Wormser Dekret richten, mit welchem die deutschen Bischöfe Gregor VII. den Gehorsam aufkündigten<sup>13</sup>, geht es um ein vornehmlich biographisches Detail, das freilich nicht ganz bedeutungslos erscheint.

Der Unwille, den die deutschen Bischöfe gegenüber einem Papst hegten, den sie drei Jahre lang anerkannt hatten, bevor sie die Unwirksamkeit seiner Erhebung behaupteten<sup>14</sup>, erwuchs aus dem gesteigerten papalen Zentralismus, dessen rücksichtslose, auf jeden Kompromiß verzichtende Verwirklichung durch Gregor der Erzbischof Liemar von Bremen mit den berühmten Worten charakterisierte: „Dieser gefährliche Mensch

<sup>10</sup> Anton Mayer-Pfannholz, Die Wende von Canossa, in: Hochland 30 (1932/33), jetzt auch in: Wege der Forschung XII (wie Anm. 4).

<sup>11</sup> Grundlegend immer noch Gerold Meyer von Knonau 2, S. 614 ff. (wie Anm. 2). Daneben sind natürlich die bekannten großen Behandlungen von Hauck, Haller, Hampe-Baethgen usw. heranzuziehen. Wenig Nutzen konnte ich ziehen aus: K. Glöckner, Inwiefern sind die gegen Gregor VII. im Wormser Bischofsschreiben vom 24. Januar 1076 ausgesprochenen Vorwürfe berechtigt?, phil. Diss. Greifswald 1904; sowie aus: Rudolf Friedrich, Studien zur Wormser Synode vom 24. Januar 1076 und ihrer Vorgeschichte, phil. Diss. Greifswald 1905 (Hamburg 1905).

<sup>12</sup> Gebhardi Salisburgensis archiepiscopi epistola ad Herimannum Mettensem episcopum data, in: MGH Ldl 1, S. 279.

<sup>13</sup> Beste und bequemste Drucke bei Carl Erdmann a. a. O., S. 65 ff.: Karl Langosch a. a. O., S. 101 ff. mit Anm. S. 164 f.; Franz-Josef Schmale a. a. O., S. 470 ff. (wie Anm. 2).

<sup>14</sup> Auf dem Freiburger Historikertag 1967 hat Harald Zimmermann in einer Diskussionsbemerkung zu Recht betont, daß es sich 1076 nicht um eine echte Papstdeposition handelte, sondern nur um die — verspätete — Erklärung, Hildebrand sei nie Papst gewesen. Es liegt auf der Hand, daß sich hieraus schwerste taktische Schwächen des heinricianischen Angriffs auf Gregor ergeben mußten. Der Mißerfolg der Wormser Revolte deutet sich im Grunde bereits in der kläglichen doppelten Parenthese des Bischofsschreibens an: „... etsi nobis bene cognitum esset ...“ und „... quod hactenus tacuimus ...“. Doch geht es in vorliegender Untersuchung nicht um die offensichtlichen taktisch-politischen Bedenklichkeiten der Wormser Synode, obgleich sie — wie Gerd Tellenbach in der Diskussion in Rom zu Recht geltend machte — bei einer Gesamtbehandlung des Konfliktes nicht ausgeschaltet werden können.

will, was immer er möchte, den Bischöfen befehlen, als seien sie seine unfreien Dienstboten.“<sup>15</sup> Den hochadligen Reichsepiskopat, der unter Heinrich III. 1046 die Absetzung dreier Päpste ausgesprochen hatte, der noch auf der Synode von Mantua 1064 faktisch über das Schisma zwischen Alexander II. und Honorius II. entschied, auch wenn man dabei äußerlich auf den Rechtssatz Rücksicht nahm, daß die „prima sedes Roma“ von niemandem gerichtet werde<sup>16</sup>, diesen stolzen und mächtigen Reichsepiskopat hatten die römischen Weisungen und Zensuren, die gregorianische Legatenpraxis<sup>17</sup>, die Ausweitung der päpstlichen Gerichtsbarkeit, die Nötigung zu Ad-limina-Besuchen und nicht zuletzt der neue Ton primatialen Selbstbewußtseins zur äußersten Empörung gebracht. Der schier schrankenlosen Aufwertung des römischen Pontifex durch Gregor (der in den allermeisten der 27 Leitsätze seines — damals freilich nicht allgemein bekannt gewordenen — „Dictatus papae“ II, 55a vom Verhältnis zwischen Papsttum und Bischofsamt handelte)<sup>18</sup> entsprach eine starke Minderung der bischöflichen Stellung, und dies war man nicht länger willens hinzunehmen. Bei den Beschlüssen des Wormser Hoftags darf neben der königlichen Initiative die bischöfliche nicht übersehen werden; das bezeugen schon einzelne Zeitgenossen ganz ausdrücklich<sup>19</sup>.

<sup>15</sup> Der berühmte Brief Liemars an Bischof Hezilo von Hildesheim bei *Heinrich Sudendorf*, *Registrum* oder merkwürdige Urkunden aus der deutschen Geschichte, Teil 1 (1849) Nr. 5 S. 9; daraus auch bei *Ernst Bernheim*, *Quellen zur Geschichte des Investiturstreites* 1 (2. Aufl. Leipzig - Berlin 1915) Nr. 25 S. 59; nunmehr kritisch ediert von *Carl Erdmann* und *Norbert Fickermann*, *Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV.*, MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5 (Weimar 1950) Nr. 15 S. 35 ff. Vgl. *Carl Erdmann*, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert*, in: *Schriften der MGH* 1 (Leipzig 1938) S. 156 ff.

<sup>16</sup> *Codex iuris canonici*, Canon 1556: „Prima sedes a nemine iudicatur.“ Vgl. dazu *A. M. Koeniger*, *Prima sedes a nemine iudicatur*, in: *Festgabe A. Ehrhard* (1922), sowie *Harald Zimmermann*, *Papstabsetzungen des Mittelalters* (Graz - Wien - Köln 1968) S. 2 ff. und passim. Diese wichtige Arbeit erschien zunächst als Folge von Aufsätzen; ich zitiere die Buchausgabe, da sie überarbeitet wurde. Zur Synode von Mantua vgl. außer *Johannes Haller*, *Das Papsttum* (wie Anm. 9) 2, S. 541; *Albert Hauck*, *Kirchengeschichte Deutschlands* 3 (wie Anm. 2) S. 721; insbes. *Gerold Meyer von Kronau* 1 (wie Anm. 2) S. 375—385.

<sup>17</sup> In Deutschland selbst hatte das Papsttum damals freilich noch kaum durch Legaten eingegriffen; ein Versuch dazu war am Widerstand Liemars von Bremen gescheitert. Vgl. *Carl Erdmann*, *Studien zur Briefliteratur* (wie Anm. 15), insbes. S. 225—281.

<sup>18</sup> *Reg. Gregors VII. a. a. O.* II, 55 a. Auf dieses vielumstrittene Dokument braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; die neuere Literatur bei *Friedrich Kempf* in: *Handbuch der Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), bes. S. 424 ff.; dazu noch die wertvolle Studie von *Leo Meulenbergh*, *Der Primat der Römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.*, *Diss. Rom università Gregoriana* (s-Gravenhage 1965) mit weiteren Angaben.

<sup>19</sup> Vgl. bes. *Libelli Bernaldi presbyteri monachi* II, MGH Ldl 2, S. 49 f.

Aber *rechtlich* wird die Aufkündigung des Gehorsams im Absetzungsdekret von 1076 aus zwei anderen Gründen hergeleitet: Die Erhebung Hildebrands sei illegal gewesen, und sein Lebenswandel lasse ihn für die Papstwürde untauglich erscheinen. Aus diesen beiden Gründen sei seine angemafte Würde ungültig<sup>20</sup>. Die Forschung hat bisher wenig darauf geachtet<sup>21</sup>, daß es genau die gleichen zwei Punkte sind, die auch Gregor selbst als entscheidend ansah, wenn es galt, Klagen über die Rechtsgültigkeit bischöflicher Amtsführung zu untersuchen. An etlichen Stellen seines Briefregisters bezeichnet der Papst „Introitus et vita“ oder — gleichbedeutend — „Introitus et conversatio“, die rechte Art des Amtsantritts und die rechte Weise der Lebensführung<sup>22</sup>, als die beiden Voraussetzungen für die Legalität eines Episkopats. Formaliter entschieden die Bischöfe zu Worms also über Gregor VII. auf Grund der gleichen zwei Kategorien, die dieser selbst bezüglich inkriminierter Bischöfe zu untersuchen pflegte. Stellte sich heraus, daß „Introitus“ oder „Vita“ in der Tat Bedenken erregten, so sprach Gregor sein Urteil; und genau auf die gleiche Doppelanklage gründete die Wormser Synode ihr Verdikt über den Papst. Damit erscheint die Gehorsamsaufkündigung vom Januar 1076 mindestens ihrer Rechtsgestalt nach wesentlich besser fundiert, als man gemeinhin einzuräumen bereit ist.

Wenn wir von der formalen Begründung der Gehorsamsaufkündigung zum Inhaltlichen übergehen, also zu den konkreten Vorwürfen, die gegen den Papst erhoben wurden, so erscheint zweifelhaft, ob es geschmackvoll sei, die Wormser Anklagen überhaupt einer näheren Betrachtung zu unterziehen. War nicht nahezu alles, was man an Gregors „Introitus et vita“ auszusetzen wußte, häßliche Verleumdung des üblen Introniganten Hugo Candidus<sup>23</sup>? Als Gregor VII. 1080 zum zweiten Male

---

(dazu *Johannes Haller*, Das Papsttum 2, S. 605); Arnulf, *Gesta archiep. Mediolan.* V, 7 MGH SS 8, 50; Lambert von Hersfeld, *Annales* zu 1073, MGH Schulausgabe S. 145 = *Freiher-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* (Darmstadt 1962) S. 172. Auch Gregor VII. selbst deutet dies an: Brief an Hermann von Metz *Reg. Gregors VII.* IV, 2.

<sup>20</sup> Das Absageschreiben der Bischöfe weist eine klare Zweiteilung auf. Erst der zweite Teil nennt die Rechtsgründe, eingeleitet mit der Wendung: „... placuit ut communi consilio omnium nostrum tibi ... innotescat, quam ob rem nec modo possis nec unquam potueris sedi apostolicae praesesse.“ Die Forschung hat mehr auf die im ersten Teil des Schreibens angeführten Gründe für die Unzufriedenheit der Bischöfe geachtet und sie oft genug als Rechtsgründe angesehen, dies aber zu Unrecht.

<sup>21</sup> Z. B. gehen die genannten Spezialstudien von *Rudolf Friedrich* und *K. Glöckner* (wie Anm. 11) mit keinem Wort darauf ein.

<sup>22</sup> Vgl. etwa *Reg. Gregors VII.* II, 10; II, 29; II, 30; II, 49; IV, 5; u. a. m. Vgl. auch VII, 15: „... quorum ordinatio et vita digna et legalis fuerit ...“

<sup>23</sup> So wird in der Regel unterstellt; vgl. außer den meisten der bekannten großen Darstellungen insbes. *Gerald Meyer von Knonau* 2, S. 618 f.; *Bernhard Gaffrey*, Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen

auf einer heinricianischen Synode abgesetzt wurde — in Brixen und abermals unter Beteiligung des abtrünnigen Kardinals Hugo Candidus —<sup>24</sup>, da nahm man einen weit längeren „Lasterkatalog“ in das Depositionsdekret auf, in dem die absurdesten Ammenmärchen nicht fehlten, Giftmord, Zauberei und dergleichen mehr<sup>25</sup>. Hier unter den lächerlichsten Anschuldigungen glaubwürdig begründete Vorwürfe finden zu wollen, scheint vergebliche Mühe; wer die Anklageschrift von 1080 unbefangen liest, weiß, was von ihr zu halten ist. Eine Widerlegung einzelner Punkte scheint sich zu erübrigen<sup>26</sup>.

Aber von der beschämenden Argumentation von Brixen 1080 darf man nicht so ganz unbesehen auf die Haltlosigkeit der Argumentation von 1076 zurückschließen, wie dies manchenorts in der Forschung geschehen ist<sup>27</sup>. Es fällt freilich auf, daß die Begründungen des Wormser Bischofsbriefes in Brixen ausnahmslos *nicht* wiederholt wurden. Das könnte den Eindruck erwecken, als hätte sich inzwischen die völlige Haltlosigkeit der Anklagepunkte von 1076 allseits herausgestellt, so daß man es nicht mehr wagen durfte, sie 1080 erneut vorzubringen.

Aber diese Deutung wäre falsch. Schon bald nach Worms waren ja unter der Wucht von Gregors Gegenschlag Reichskirche wie König zur Obödienz gegenüber dem Papst zurückgekehrt; sie hatten damit gleichsam die Unbegründetheit der Gehorsamsaufkündigung vom 24. Januar 1076 offen eingestanden; die Wormser Revolte war zusammengebrochen. Damit aber waren zugleich auch die Argumente hinfällig geworden, mit denen man begründet hatte, warum Hildebrand niemals Papst gewesen sei und es niemals hätte werden können. In Brixen — wo es sich nicht mehr um eine Deklaration handelte, die Erhebung Hildebrands sei von Anfang an rechtsunwirksam gewesen, sondern nunmehr um eine echte Papstdeposition<sup>28</sup> — standen die Klagepunkte von

Papst Gregor VII., phil. Diss. Greifswald 1914; Franz Lerner, Kardinal Hugo Candidus (München - Berlin 1951).

<sup>24</sup> Vgl. insbes. Gerold Meyer von Knonau 3, S. 284 ff., bcs. 290 ff.

<sup>25</sup> Text bei Carl Erdmann S. 69 ff.; Karl Langosch S. 105 ff.; Franz-Josef Schmale S. 476 ff. (wie Anm. 2).

<sup>26</sup> Einzelne Vorwürfe werden allerdings auch an anderer Stelle wiederholt, so vor allem der des Giftmordes in den sog. Annales Romani, ed. Louis Duchesne in: Le Liber Pontificalis 2 (Paris 1892 = anast. Neudruck 1955) S. 534 ff.

<sup>27</sup> Am arglosesten durch keinen geringeren als Leopold von Ranke, Weltgeschichte 7 (Leipzig 1886) S. 262. Hier wird die Anklage von 1080 mit allen Einzelheiten schon auf 1076 vordatiert. Ranke bemerkt dazu: „In beiden (Synoden) war der Cardinal Hugo Candidus der Ankläger des Papstes. Daß er schon in dem früheren (Verfahren) dieselben Beschuldigungen vorgetragen haben wird, wie in dem späteren, wird kein Mensch leugnen. Gewiß aber ist es erwünscht, sie schon an der früheren Stelle kennenzulernen. Denn ihre eigentliche Wirkung hatten sie damals in Worms.“ Ich halte diese Argumentation für völlig irrig, vor allem aber quellenkritisch für einfach unmöglich.

<sup>28</sup> Vgl. die Anm. 16 genannte, gesichtspunktreiche Arbeit von Harald

1076 daher nicht mehr zur Verfügung; man mußte neue finden oder erfinden. Das bedeutet aber: Wenn überhaupt, so sind die älteren Gravamina glaubwürdiger; daß sie 1080 nicht mehr wiederholt werden konnten, weist auf die innere Schwäche der heinricianischen Synode von Brixen hin, nachdem Worms vier Jahre zuvor so rasch gescheitert war; es bezeugt dagegen noch keineswegs die Unwahrhaftigkeit der Wormser Argumente.

Wenn die Anklagepunkte von 1076 nun näher betrachtet werden sollen, so gewiß nicht, um an einem großen Menschen kleinlich herumzumäkeln. Was bezüglich Gregors Lebensführung gegen ihn vorgebracht wurde, braucht nur mit wenigen Worten berührt zu werden, zumal angesichts des Rechtssatzes „prima sedes non iudicatur“ das „gravamen vitae“ nicht über die Rechtmäßigkeit eines Pontifikats entscheiden konnte — auch nicht in Worms. Man warf dem Papst vor, er habe allzu vertraut mit Mathilde von Tuszien gelebt und die Kirche gleichsam durch einen „Weibersenat“ verwaltet<sup>29</sup>. Daß Gregor anfänglich sehr unklug solchen Unterstellungen manchen Vorschub leistete, ist nicht zu leugnen. Die Naivität etwa, mit der er bezüglich seines Kreuzzugsvorhabens 1074<sup>30</sup> einmal ausführte, ausgerechnet Heinrich IV. solle für den Frieden der Kirche im Abendland sorgen, er, der Papst, aber wolle an der Spitze der christlichen Ritterschaft, begleitet von der Kaiserinwitwe Agnes, Markgräfin Beatrix und Mathilde von Toskana gen Osten übers Meer ziehen — es heißt in einem Brief Gregors „mit solchen Schwestern geschmückt“<sup>31</sup> —, diese Naivität ist erstaunlich. Nicht wenige Quellen lassen das Ärgernis mancher Zeitgenossen begreifen, daß Gregor sich bei diesen und einigen anderen Frauen besser verstanden fühlte als bei vielen Männern<sup>32</sup>. Auf dem Hoftag in Worms fand sich auch Mathildes Gatte ein, Herzog Gottfried der Bucklige von Lothringen, der offenbar keine Einwände gegen die Formulierung der Grava-

*Zimmermann*. Zimmermann führt seine Untersuchung allerdings nur bis an die Schwelle des Pontifikats Gregors VII., abgesehen von einem Ausblick auf die publizistische, historiographische und kanonistische Erörterung der Folgezeit sowie auf das Konstanzer Konzil.

<sup>29</sup> „Ad hoc quasi fetore quodam gravissimi scandali totam ecclesiam replesti de convictu et cohabitatione aliene mulieris familiariori quam necesse est. In qua re verecundia nostra magis quam causa laborat, quamvis hec generalis querela ubique personuerit: omnia iudicia, omnia decreta per feminas in apostolica sede actitari, denique per hunc feminarum novum senatum totum orbem ecclesie administrari.“

<sup>30</sup> Vgl. *Carl Erdmann*, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Stuttgart 1935, unveränd. Neudruck Darmstadt 1955) S. 149 ff. mit allen Quellen.

<sup>31</sup> „... talibus ornatus sororibus ...“: Ep. coll. 11, ed *Philipp Jaffé*, Bibliotheca rerum Germanicarum 2, Monumenta Gregoriana (Berlin 1865 = anastat. Neudruck Aalen 1964) S. 532 f.

<sup>32</sup> *Wilhelm Martens*, Gregor VII., Sein Leben und Wirken 1 (Leipzig 1894) S. 95 f.; *Johannes Haller*, Das Papsttum 2, S. 367 passim.

mina erhob und daher sicherlich Anstoß an dem tiefen Vertrauen nahm, das zwischen seiner Frau und dem Papste bestand.

Gregor hatte es nie nötig, sich gegen diese — in Worms im übrigen fast beiläufig vorgebrachten — Vorwürfe zu verteidigen. Daß sie ihn dennoch getroffen haben, läßt sich an seinen Briefen deutlich machen: Bis zum Januar 1076 besitzen wir heute noch den vollen Wortlaut von acht Schreiben, die Gregor an Mathilde allein oder an sie und ihre Mutter Beatrix gemeinsam richtete<sup>33</sup>. Alle diese Briefe sind — vielleicht abgesehen von dem letzten vom 11. September 1075<sup>34</sup> — Eigendiktate des Papstes, also keine Kanzleierzeugnisse, für die Gregor nur eine allgemeine Anweisung zur Abfassung gegeben hatte, sondern offensichtlich in ihrem Wortlaut von ihm selbst stilisiert. Aus der Zeit nach Worms ist nur noch ein einziger Brief Gregors an die Großgräfin erhalten — vom 3. März 1079<sup>35</sup> —, der augenscheinlich bei dem Mangel an jeglichen individuellen Zügen, bei der Kälte der Diktion, der Kanzleiüblichkeit der Sprache ein typisches Kanzleiprodukt ist und sich von dem vergleichsweise weichen, vertrauten, gelegentlich fast blumigen Ton der früheren Schreiben scharf unterscheidet. Dieser Tatbestand ist gewiß nicht zufällig, obgleich unsere Überlieferung trotz des Registers, dieser kostbaren Quelle, nur bruchstückhaft ist, wie zuletzt Alexander Murray in der *Traditio* 22 (1966) gezeigt hat<sup>36</sup>. Gregor suchte nach Worms offenbar zu vermeiden, dem einzigen persönlichen Gravamen weiterhin Nahrung zu geben, das die deutschen Bischöfe bezüglich seiner Lebensführung damals gegen ihn vorzubringen wußten.

Die Angelegenheit wäre wohl gleichgültig, würde nicht eines dabei deutlich: ganz aus der Luft gegriffen war der Vorwurf nicht, denn Gregor hatte sich in der Tat Mißdeutungen ausgesetzt. Dieser Tatbestand zwingt dazu, auch den anderen — freilich viel gewichtigeren — Klagepunkt sorgfältig zu prüfen, auf den es in der Gehorsamsaufkündigung von 1076 besonders ankommt und den die aufrührerischen Bischöfe mit dem Satz einleiten: Um der schon fast zugrunde gerichteten Kirche Gottes willen „... beschlossen wir, dir nach unserem gemeinsamen Rat-schluß mitzuteilen, wovon wir bisher schwiegen, nämlich aus welchen Gründen du weder jetzt den apostolischen Stuhl verwalten kannst noch es jemals konntest“<sup>37</sup>.

<sup>33</sup> Ep. col. 11; Reg. I, 11; I, 40; I, 47; I, 50; I, 77; II, 9; III, 5.

<sup>34</sup> Reg. III, 5 nach Caspar; ich halte allerdings den letzten Abschnitt dieses Briefes aus inneren Gründen ebenfalls für Eigendiktat.

<sup>35</sup> Reg. VI, 22; zum Problem Gregorianischen Eigendiktats vgl. die tüchtige Arbeit von O. Blaul, *Studien zum Register Gregors VII.*, in: *AUF* 4 (1922); Erich Caspar, *Gregor VII. in seinen Briefen*, in: *HZ* 150 (1929); Vincenzo Ussani, *Gregorio VII. scrittore nella sua corrispondenza e nei suoi dettati*, in: *Studi Gregoriani* 2 (Roma 1947); ferner die Registerausgabe Caspars.

<sup>36</sup> Alexander Murray, *Pope Gregory VII and His Letters*, in: *Traditio* 22 (1966) mit weitläufigen Berechnungen.

<sup>37</sup> „... placuit, ut communi consilio omnium nostrum tibi, quod hactenus

Es ist das dreifache Gravamen bezüglich des Amtsantritts Gregors, dem die Bischöfe dann Ausdruck verleihen: Durch doppelten Eidbruch und Verletzung des Papstwahldekrets von 1059 habe Hildebrand die Papstwürde erlangt; angesichts solcher Vergehen aber sei sein Introitus ungültig. Ich zitiere aus der Gehorsamsaufkündigung von Worms<sup>38</sup>:

1. „Zur Zeit Kaiser Heinrichs (III.) seligen Angedenkens hast du dich durch Eid persönlich verpflichtet, solange der Kaiser lebt oder sein Sohn, unser ruhmvoller Herr König . . ., die Papstwürde weder selbst anzunehmen noch einen anderen, soweit es an dir liegt, sie annehmen zu lassen ohne . . . die Zustimmung des Vaters, solange er lebt, oder des Sohnes . . . Und für diesen Eid sind noch heute viele Bischöfe Zeugen, die das damals mit eigenen Augen sahen und mit eigenen Ohren hörten.“

2. „Erinnere dich auch daran, daß du selbst, als einige Kardinäle der Ehrgeiz kitzelte, Papst werden zu wollen, zur Ausschaltung von Nebenbuhlerschaft aus diesem Anlaß und unter der Bedingung, daß sie dasselbe täten, dich eidlich verpflichtetest, niemals die Papstwürde anzunehmen.“

Und grimmig fahren die Bischöfe fort: „Wie unverbrüchlich du diese Eide beachtetest, hast du bemerkt.“

3. „Als man zur Zeit des Papstes Nikolaus eine feierliche Synode abhielt, an der einhundertfünfundzwanzig Bischöfe teilnahmen, da beschloß und bestimmte man unter Androhung des Bannfluches, daß keiner je Papst werden könne, wenn ihn nicht die Kardinäle wählen, das Volk dies billigt und der König zustimmt und ihn bestätigt. Und diesen Konzilsbeschluß hast du selbst veranlaßt, befürwortet und unterschrieben.“

Soweit die Obödienzaufkündigung vom 24. Januar 1076. Treffen diese drei Vorwürfe bezüglich Gregors Introitus zu, haben sie wenigstens einen sachlich richtigen Kern, oder wird hier lediglich mit leichtfertigen Erfindungen und Verleumdungen gegen Gregor polemisiert? Diese Fragen sind in der Literatur schon mehrfach erörtert worden<sup>39</sup>,

tacuimus, innotescat, quam ob rem nec modo possis nec umquam potueris sedi apostolice preesse.“

<sup>38</sup> Drucknachweise Anm. 15.

<sup>39</sup> Außer der schon genannten Literatur seien hierzu noch angeführt: *Georg Ruppel*, Die Wahl Papst Gregors VII., phil. Diss. Jena 1876 (Chemnitz 1876); *Ernst Steindorff*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., Band 2 (Leipzig 1881 = unveränd. Nachdruck Darmstadt 1965) Exkurs V, S. 468 ff.; *Wilhelm Martens*, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. (Freiburg i. B. 1887 = unveränd. Nachdruck Frankfurt a. M. 1966), bes. S. 183 ff.; *Carl Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894 = unveränd. Nachdruck Leipzig 1965) S. 580 ff.; *Horace K. Mann*, The Lives of the Popes in the Middle Ages 7 (2. Aufl. London 1925) S. 96 f.; *Paul Schmid*, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (Stuttgart 1926), bes. S. 151 ff.

scheinen aber immer noch der Überlegung wert, zumal die Antworten der Forschung keineswegs übereinstimmend sind.

Beginnen wir mit dem dritten Punkt, der Verletzung des Papstwahldekrets von 1059<sup>40</sup>. Es darf als sicher und zutreffend gelten, daß die Bestimmungen Nikolaus' II. über die Papstwahlordnung bei der Wahl Hildebrands 1073 nicht beachtet wurden<sup>41</sup>. Selbst das offizielle Wahlprotokoll, mit dem Gregors Briefregister beginnt<sup>42</sup>, bringt zwar eine unverkennbare Stilisierung des Erhebungsvorgangs in Richtung auf die Betonung der Rechtsformen, trägt aber — wie Hans-Georg Krause entgegen älteren Auffassungen 1960 richtig betont hat<sup>43</sup> — dem Wortlaut des Papstwahldekrets keineswegs voll Rechnung. Es wäre jedoch wohl eine anachronistische, allzu moderne Auffassung, wollte man in diesem bedeutsamen Synodalbeschuß von 1059 die radikale Abschaffung älterer Wahlformen und ihre plötzliche Ersetzung durch neue Bestimmungen des positiven Rechts sehen<sup>44</sup>; darin haben Paul Schmid und Krause sicher recht<sup>45</sup>.

Aber daran, daß 1073 die Papstwahlordnung von 1059 *im ganzen* wenig Beachtung fand, nahmen die deutschen Bischöfe 1076 auch gar keinen Anstoß. Für sie war allein entscheidend, daß bei der Erhebung Gregors das königliche Reservatrecht einer wahlentscheidenden Zustimmungserklärung, welches im Papstwahldekret noch enthalten ist<sup>46</sup>, unbeachtet blieb und damit verletzt wurde. Freilich war dies 1073 nicht zum ersten Mal geschehen; man denke zurück an die Erhebung Alexanders II.<sup>47</sup> Die Doppelwahl von 1061 und die erste Parteinahme des

<sup>40</sup> Const. 1, Nr. 382; dazu zuletzt unter Anführung der älteren Literatur die wichtige Arbeit von: *Hans-Georg Krause*, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, in: *Studi Gregoriani* 7 (Roma 1960); sowie *Friedrich Kempf*, Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, in: *Arch. Hist. Pont.* 2 (1964).

<sup>41</sup> Vgl. insbesondere die beiden genannten Arbeiten von *Wilhelm Martens* (wie Anm. 32 und 39), *Carl Mirbt*, Die Wahl Gregors VII. (wie Anm. 2), *Paul Schmid* (wie Anm. 39) und *Hans-Georg Krause* (wie Anm. 40) S. 159 ff. mit weiterer Literatur. <sup>42</sup> Reg. I, 1 a. <sup>43</sup> *Hans-Georg Krause* a. a. O. S. 160 ff.

<sup>44</sup> Mit diesem Urteil über die historische Entwicklung ist freilich keineswegs eine Aussage über die Intentionen der Synode von 1059 und ihrer Hauptwortführer bezüglich der Papstwahl gemacht. Eine neue Untersuchung des von Krause so sehr erhellen Gegenstandes müßte wohl bei dem Intentionalproblem anheben, das Krause nur kurz berührt. Dazu vgl. den zit. Aufsatz von *Friedrich Kempf* (wie Anm. 40).

<sup>45</sup> *Paul Schmid* (wie Anm. 39) S. 126 ff.; *Hans-Georg Krause* (wie Anm. 40) S. 143 und passim.

<sup>46</sup> „... salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.“

<sup>47</sup> Vgl. *Gerold Meyer von Knonau* a. a. O. 1, 220 ff.; *Wilhelm Martens*, Die

Königshofs dazu hatten Anlaß geboten, über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des königlichen Konsenses nachzudenken. Petrus Damiani hatte in seiner „Disceptatio synodalis“<sup>48</sup> weitläufig erörtert, daß es sich offenbar nicht um ein prinzipiell unverbrüchliches, unwiderrufliches Sonderrecht der Krone handelte, sondern um ein persönliches Privileg, das aus Zweckmäßigungsgründen auch einmal außer Kraft gesetzt, in bestimmten Fällen gar völlig verwirkt werden könne. In einem wichtigen Aufsatz hat zuletzt Friedrich Kempf 1964 die einschlägigen Texte eindringlich interpretiert<sup>49</sup>.

Daß der Kronprärogative eines Wahlkonsenses — verstanden im Sinne einer „entscheidenden Mitwirkung“<sup>50</sup> — bei der Erhebung Hildebrands 1073 nicht gedacht wurde, war daher zweifellos kein ernsthafter Einwand gegen die Legalität dieses Papstes, selbst wenn man unberücksichtigt ließe, daß durch die Exkommunikation von fünf Räten Heinrichs IV. noch in den letzten Lebenswochen Alexanders II.<sup>51</sup> das Verhältnis zwischen der Curia regis und dem Palatium Lateranense ganz erheblich belastet worden war. In der Tat leiteten die revoltierenden Bischöfe zu Worms keineswegs aus der fehlenden königlichen Teilnahme am Wahlakt oder auch nur aus der unterlassenen Bitte um dessen Bestätigung<sup>52</sup> die Unwirksamkeit der Erhebung Gregors ab, sondern sie versuchten auch hier lediglich, ihn als wortbrüchig hinzustellen: Er sei Urheber, entscheidender Wortführer und Subskribent des Papstwahldekrets von 1059, damit aber in besonderer Weise moralisch an die darin verankerte Beteiligung des Königs an der Erhebung eines neuen Nachfolgers Petri gebunden.

Es ist gewiß, daß Hildebrand die Synodalbeschlüsse von 1059 mitunterschrieben hat<sup>53</sup>; bezüglich der beiden anderen Anschuldigungen, er sei Urheber und Wortführer gewesen, versagen die Quellen. Anton Michel glaubte zwar — mit inzwischen weithin hinfällig gewordenen Besetzung des päpstlichen Stuhles (wie Anm. 59) S. 118 ff.; Paul Schmid (wie Anm. 59) S. 155 ff. u. a. m.

<sup>48</sup> MGH Ldl 1; zur Interpretation vgl. u. a. Carl Mirbt, Die Publizistik (wie Anm. 59); Wilhelm Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles, bes. S. 145 ff.; Friedrich Kempf, Pier Damiani (wie Anm. 40).

<sup>49</sup> Friedrich Kempf, Pier Damiani (wie Anm. 40).

<sup>50</sup> Eugen Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV., Phil. Diss. Berlin 1908, S. 42; vgl. Hans-Georg Krause (wie Anm. 40) passim.

<sup>51</sup> Vgl. u. a. Gerold Meyer von Knonau a. a. O. 2, S. 198 ff.

<sup>52</sup> Zu der viel umstrittenen Frage, ob Gregor VII. eine Wahlanzeige Heinrich IV. gesandt habe oder nicht, vgl. außer der angeführten Spezialliteratur über Hildebrands Erhebung, die meist ausführlich darauf eingeht, besonders Giovanni Battista Borino, Perchè Gregorio VII non annunciò la sua elezione ad Enrico IV e non ne richiese il consenso, in: Studi Gregoriani 5 (Roma 1956), S. 513 ff.

<sup>53</sup> Das Papstwahldekret ist ohne Unterschriften überliefert, doch wird man die Namenliste, welche die wibertinische Verfälschung enthält, für glaubwürdig halten dürfen: MGH Const. 1, Nr. 385.

Argumenten<sup>54</sup> —, das Papstwahldekret ließe sich als alleiniges Werk des Kardinals Humbert von Silva Candida erweisen<sup>55</sup>; verhielte es sich so, dann hätte der Vorwurf von 1076 keine Berechtigung. Friedrich Kempf konnte jüngst durch eine sprachliche Beobachtung eine Mitbeteiligung des Petrus Damiani an der Redaktion des Papstwahldekrets außer Zweifel stellen<sup>56</sup>. Aber bezüglich einer Miturheberschaft Hildebrands im Sinne der Wormser Anklage tappen wir völlig im Dunkeln. Wenn ich recht sehe, dachte namentlich Borino stärker daran<sup>57</sup>, ohne diese Mutmaßung mit konkreten und durchschlagenden Gründen zu stützen.

Übrigens hatte keiner der zu Worms 1076 Anwesenden an der römischen Synode 1059 teilgenommen<sup>58</sup>, auch Hugo Candidus nicht, der damals bereits mit Nikolaus II. zerstritten war<sup>59</sup>. Ich halte deshalb diesen Vorwurf der revoltierenden Bischöfe für schlecht bezeugt und wenig glaubwürdig; doch mag dieser Punkt als relativ unwichtig auf sich beruhen bleiben.

Anders steht es mit der Beschuldigung der Bischöfe zu Worms, Hildebrand habe unter doppeltem Eidbruch den Stuhl Petri bestiegen. Vor allem aus diesem zweifachen Gravamen folgerten die Aufständischen 1076 die rechtliche Unwirksamkeit der Erhebung Gregors; auf die Prüfung ihres Vorwurfes kommt daher also augenscheinlich alles an: Handelt es sich um nackte Lüge und bare Verleumdung, oder entspricht die Anklage der Wahrheit, sei es in buchstäblichem oder nur in eingeschränktem Sinn?

Einige Quellen aus dem späten 11. und frühen 12. Jahrhundert berichten in Übereinstimmung mit dem Wormser Synodaldekret, Hildebrand habe die Papstwürde nur unter Verletzung seiner eigenen Schwüre erlangt<sup>60</sup>. Die Forschung ist so gut wie übereinstimmend der Meinung, alle diese Nachrichten seien abhängig vom Wortlaut des

<sup>54</sup> Michels Methode des Stilvergleichs hat vielfältige Kritik erregt; zu seiner Zuschreibung des Papstwahldekrets an Humbert vgl. am ausführlichsten und genauesten *Hans-Georg Krause* (wie Anm. 40), insbes. S. 116 ff. und 257 ff.

<sup>55</sup> *Anton Michel*, Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahl-Konkordat von 1059 (München 1956). Michel hat seine These oft wiederholt, zuletzt in der knappen Zusammenfassung: *ders.*, Die folgenschweren Ideen des Kardinals Humbert und ihr Einfluß auf Gregor VII., in: *Studi Gregoriani 1* (Roma 1947).

<sup>56</sup> *Friedrich Kempf*, *Pier Damiani* (wie Anm. 40).

<sup>57</sup> *Giovanni Battista Borino*, *L'arcidiaconato di Ildebrando*, in: *Studi Gregoriani 3* (Roma 1948) S. 505 ff.; eine gleiche Vermutung äußerte schon *Wilhelm von Giesebrecht*, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3* (5. Aufl. Leipzig 1890) S. 44, dem darin *Leopold von Ranke*, *Weltgeschichte* (wie Anm. 27) 7, S. 216 f. folgt. Kritisch dazu *Gerold Meyer von Knonau* a. a. O. 1, S. 137 mit Anm. 36.

<sup>58</sup> Das lehrt der Vergleich der beiden Namenslisten.

<sup>59</sup> Vgl. die Anm. 25 genannte Literatur.

<sup>60</sup> Aufgezählt bei *Carl Mirbt*, *Die Wahl Gregors VII.* (wie Anm. 2) S. 15 ff., 45 ff.

Bischofsbriefes von 1076, so daß also nicht mehrere unabhängige Zeugnisse das gleiche Faktum überlieferten — womit die Nachricht natürlich einen ungleich größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit erhalte —, sondern einzig und allein unser Dokument vom 24. Januar diesen Vorwurf erhebe, der dann später von anderen Federn ungeprüft und unselbständig nachgeschrieben worden sei<sup>61</sup>. Das wäre möglich — und doch ist es der Beachtung wert, daß unter den mancherlei Angriffen auf die Legitimität von Gregors Pontifikat aus den Jahren 1076 und 1080 vor allem gerade dieser ein gewisses breiteres Echo in den späteren Quellen fand.

Was den Vorwurf selbst angeht, so sind die Meinungen der Gelehrten darüber seit langem stark geteilt. Neben einigen Versuchen, einen gewissen Faktenkern aus der Anklage herauszuschälen<sup>62</sup>, stehen — in der überwiegenden Mehrzahl — scharfe Behauptungen, es handle sich um nichts als Lüge, oft verbunden mit dem Hinweis auf den höchst fragwürdigen Charakter des Hugo Candidus, den man sich gern als Urheber der These von Gregors doppeltem Eidbruch vorstellt<sup>63</sup>. Leider wissen wir über den ehemaligen Mönch von Remiremont fast nichts, was nicht ausschließlich durch solche Quellen überliefert wäre, die ihn als Apostaten verdammen<sup>64</sup>. Allerdings haben jüngere Arbeiten immer deutlicher werden lassen, daß Hugo 1076 offenbar nur eine untergeordnete Rolle spielte<sup>65</sup>. Anders als im Jahre 1080<sup>66</sup> nannten die aufständi-

<sup>61</sup> Vgl. *Carl Mirbt*, Die Wahl Gregors VII. a. a. O., S. 46: „Die Übereinstimmung ist eine so große, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, es werde in ihnen derselbe Akt beschrieben, und die Vermutung sich aufdrängt, daß diese verschiedenen Relationen derselben Quelle entstammen. Als solche empfiehlt sich das Wormser Bischofsschreiben, das zeitlich an der Spitze steht und in dem bedeutsamen Anlaß seiner Entstehung, in der Zahl und Stellung seiner Absender wie der Adressaten alle Bedingungen für eine weite Beachtung und Verbreitung in sich vereinigt. Auch die einfache Form, in welcher im Wormser Manifest die Anklage auf Meineid auftritt, ohne Angabe eines Anlasses und Zeitpunktes, zeugt für die Ursprünglichkeit dieser Fassung. Den späteren Polemikern genügte dies nicht, sie fühlten das Bedürfnis, das Faktum zeitlich zu fixieren und es mit einer passenden Situation zu umgeben.“ Vgl. auch *Ernst Steindorff*, Jahrbücher (wie Anm. 39) 2, S. 470.

<sup>62</sup> So *Ernst Steindorff* a. a. O. 2, S. 472 mit kühner Hypothese; *Wilhelm Martens*, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles (wie Anm. 39), zeigt dies deutlich, ist aber mit seiner Erklärung S. 187 ff. auch nicht glücklicher. Vgl. dazu *Carl Mirbt*, Die Wahl Gregors VII. a. a. O., S. 48 f.

<sup>63</sup> Vgl. *Gerold Meyer von Knonau*, a. a. O. 2, S. 618 ff. und 626; *Johannes Haller*, Das Papsttum a. a. O. 2, S. 387; *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands 3, S. 791 u. a. m.

<sup>64</sup> Erst die Urkundenfunde von *Paul Fridolin Kehr*, in: *Abh. der Preuss. Akad., phil.-hist. Kl.* Berlin 1926 Nr. 1 und 1928 Nr. 4 haben Material erschlossen, das gegen Hugo Candidus nicht partiisch ist — aber es bringt nichts zu unseren Zusammenhängen bei!

<sup>65</sup> Bes. *Bernhard Gaffrey* in der Anm. 23 gen. Arbeit, S. 48. „Der Überblick

schen Bischöfe zu Worms den abtrünnigen Kardinal nicht einmal mit Namen, geschweige denn, daß sie ihm das Recht einräumten, die Namenfolge der Briefschreiber zu eröffnen, so wie es dann vier Jahre später geschah. Aber auch Heinrich IV. würdigte in keinem seiner verschiedenen Schreiben des Jahres 1076 Hugos Beteiligung an der Wormser Synode nur eines einzigen Wortes<sup>67</sup>.

Mindestens für den Vorwurf des ersten Eidbruchs scheint Hugo Candidus nicht der einzige Gewährsmann der revoltierenden Versammlung gewesen zu sein, wird doch eigens betont: „Für diesen Eid sind noch heute viele Bischöfe Zeugen, die das damals mit eigenen Augen sahen und mit eigenen Ohren hörten.“<sup>68</sup> Es geht um den Schwur, den Hildebrand noch zu Lebzeiten Heinrichs III. abgelegt habe und der beinhalte, daß er ohne Zustimmung des Kaisers oder seines Sohnes weder Papst werden noch der Erhebung eines anderen zustimmen wolle.

Die Abgabe eines solchen Versprechens müßte wohl in die Jahre 1050 bis 1056 fallen<sup>69</sup>, vielleicht auch schon vor die Geburt Heinrichs IV., etwa als Hildebrand 1049 mit Leo IX. aus dem deutschen Exil nach Rom zurückkehrte<sup>70</sup>. Denkbar sind mehrere Anlässe, bei denen eine Mehrzahl von Bischöfen oder auch nur von Hofkaplänen, die später zur Bischofswürde aufstiegen, anwesend war. In jedem Fall — das geht aus der Formulierung deutlich hervor — müßte Hildebrands Eid im Zusammenhang mit Heinrichs III. Rechten als Patrizius stehen<sup>71</sup>, sei es,

über die Entwicklung der Dinge in Deutschland hat gezeigt, daß sich alles zu einer scharfen Krisis zuspitzte, daß demgemäß das Resultat der Wormser Verhandlungen genau das gleiche gewesen wäre, wenn Hugo der Weiße nicht zugegen gewesen wäre.“ Vgl. auch — nach ausführlicher Erörterung — *Gaifrey* S. 52: „Holtkotte sieht in dieser Maßnahme ‚höchstwahrscheinlich‘ eine Folge des Einflusses des Kardinals Hugos des Weißen auf den König. Indessen, wie wir schon sahen, muß man sich hüten, die Einwirkung Hugos allzugroß anzuschlagen . . . Ein Einfluß der von Hugo vertretenen Anklagen auf das Schreiben des Königs ist nicht zu erkennen.“

<sup>66</sup> Das Dekret der Synode von Brixen bei *Carl Erdmann* a. a. O., S. 69 ff., bei *Karl Langosch* a. a. O., S. 105 ff., bei *Franz-Josef Schmale* a. a. O., S. 477 ff.

<sup>67</sup> Vgl. die drei soeben angezogenen Editionen der Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 2).

<sup>68</sup> „Atque ad hoc sacramentum sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.“

<sup>69</sup> Heinrich IV. ist geboren 1050 November 11; Heinrich III. starb 1056 Oktober 5.

<sup>70</sup> Vgl. u. a. *Ernst Steindorff*, *Jahrbücher* (wie Anm. 59) 2, S. 72 ff.

<sup>71</sup> Die umstrittene Frage nach der Bedeutung des Patriziats Heinrichs III. braucht hier nicht erörtert zu werden. Verwiesen sei lediglich auf die Dissertation von *Eugen Fischer* (wie Anm. 50), sowie auf *Percy Ernst Schramm*, *Kaiser, Rom und Renovatio*, (2. unveränd. Aufl. Darmstadt 1957), 1. bes. S. 227 ff.; ferner *Wilhelm Martens*, *Die Besetzung des päpstlichen Stuhles* (wie Anm. 59) S. 46 ff.

daß man sich Steindorff<sup>72</sup> anschließt bezüglich der Annahme, Hildebrand habe bei einem der drei ersten Huldigungsakte für den jungen Thronerben — 1050 zu Goslar, 1053 zu Tribur, 1056 zu Bodfeld — einen Treueid abgeleistet „speziell der Art, daß die bezügliche Eidesformel unter anderem eine ausdrückliche Anerkennung des künftigen Herrschers als Patricius der Römer . . . enthielt“, sei es, daß man mit Haller<sup>73</sup> die Nachricht dahingehend versteht, Hildebrand habe schon 1046 mit den anderen Römern Heinrich III. geschworen, keinen Papst je ohne Zustimmung des Kaisers und seines Nachfolgers zu erheben. Wie immer man sich entscheidet — über Mutmaßungen ist nicht hinauszukommen —, merkwürdig bleibt doch, daß sich an diese Eidesleistung eines damals verhältnismäßig jungen Klerikers angeblich etliche Bischöfe noch gut erinnern konnten. Verständlich, daß deshalb Gelehrte wie Martens<sup>74</sup> vor mehr als 70 Jahren oder Franz Josef Schmale<sup>75</sup> in jüngster Zeit die Angabe der Wormser Gehorsamsaufkündigung kurzerhand „in das Reich der Tendenzfabeln“ verweisen; „es kam dem Erfinder nur darauf an, Hildebrand als Meineidigen zu brandmarken“<sup>76</sup>.

Der Vorwurf, Hildebrand habe einen Eid gebrochen, den er einst Kaiser Heinrich III. leistete, und die Anschuldigung, er habe das Papstwahldekret bei seiner eigenen Erhebung nicht befolgt, gehören in einer Hinsicht zusammen: Beide Male geht es im Kern der Sache darum, daß das königliche Einspruchs- und Konsensrecht bei Papsterhebungen, wie es einige Kaiser-Pacta<sup>77</sup> enthalten und wie es zuletzt mit der Patrizius-Würde<sup>78</sup> verbunden war, 1073 nicht beachtet wurde. *Hätte* Heinrich IV. der Wahl des Archidiakons ausdrücklich zugestimmt<sup>79</sup> und wäre das Papstwahldekret — wiederum bezüglich der königlichen Reservatrechte — beachtet worden, so entfielen beide Klagepunkte. Deshalb

<sup>72</sup> Ernst Steindorff, *Jahrbücher* (wie Anm. 59) 2, S. 472.

<sup>73</sup> Johannes Haller, *Das Papsttum* (wie Anm. 9) 2, S. 601.

<sup>74</sup> Wilhelm Martens, Gregor VII. (wie Anm. 52) 1, S. 62; *ders.*, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls (wie Anm. 59) S. 184 ff. Martens faßt S. 187 zusammen: „Es ist sicher: Hildebrand hat keine eidliche Verpflichtung übernommen, die päpstliche Würde nur nach eingeholtem Consense Heinrich's III. beziehungsweise Heinrich's IV. zu acceptieren.“

<sup>75</sup> Franz-Josef Schmale, *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.* (wie Anm. 2) S. 473 mit Anm. 11 und 474 mit Anm. 12.

<sup>76</sup> Wilhelm Martens, Gregor VII. (wie Anm. 52) 1, S. 62.

<sup>77</sup> Vgl. Edmund Ernst Stengel, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die Römische Kirche 817—962, erweiterte Neufassung in: *ders.*, *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte* (Köln—Graz 1960), insbes. über das Ottonianum. Nicht überall überzeugend ist Walther Ullmann, *The Origins of the Ottonianum*, in: *Cambridge hist. Journal* 11 (1953).

<sup>78</sup> Vgl. Anm. 71.

<sup>79</sup> Die frühere Auffassung, die Anwesenheit des italienischen Kanzlers Heinrichs bei Gregors Papstweihe beweise eine königliche Zustimmung, darf heute als irrig gelten.

erscheint die Behauptung der zweiten Eidesverletzung weit gravierender: Hildebrand habe sich im Kreise ehrgeiziger Kardinäle durch ein Gelübde gebunden, niemals Papst zu werden — „quod nunquam papatum habiturus esses“<sup>80</sup>. Also nicht allein durch wortbrüchige Mißachtung fremder Rechte sei Gregors „Introitus“ mit schwerem Makel behaftet, sondern vor allem durch den Bruch eines Eides, mit dem er sich selbst prinzipiell von der Papstwürde ausgeschlossen hatte. *Nie* hätte er deshalb Papst werden dürfen und können, auch nicht unter Beachtung bestimmter Bedingungen. Das ist der gewichtigste Vorwurf, den die Bischöfe zu Worms erhoben.

Diese Anklage läßt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Hugo Candidus zurückführen, denn es heißt ausdrücklich, Hildebrand habe diesen Eid gemeinsam mit anderen Kardinälen abgelegt<sup>81</sup>. Wegen dieser zu vermutenden trüben Quelle glaubte die Forschung so gut wie einstimmig, die Anschuldigung kurzerhand vom Tisch fegen zu können: sie sei ungläubwürdig, nichts als eine freche Lüge<sup>82</sup>. Lohnt es, darüber noch zu diskutieren?

Nun, man wird zunächst darauf hinweisen müssen, daß gerade im 11. Jahrhundert außer „simoniaca haeresis“, dem Kauf und Verkauf kirchlicher Ämter, auch der Vorwurf des „periurium“, also Meineid, etliche Male als hinreichende Begründung für Papstdepositionen herangezogen wurden<sup>83</sup>. Die Anklage der Bischöfe zu Worms stellt demnach durchaus keinen Sonderfall dar; die Anschuldigung der Simonie — die in der Folgezeit öfters auch gegen Gregor VII. laut wurde, fraglos zu Unrecht<sup>84</sup> — wagte am 24. Januar 1076 freilich niemand zu erheben. In einer etwas späteren Enzyklika Heinrichs wird dieser Vorwurf — noch in verklausulierter Form — erstmals vorgetragen<sup>85</sup>. Auf den viel populärerem Klagepunkt wurde also in Worms verzichtet und alles auf das „periurium“ abgestellt.

Mit dem schweren Vorwurf gerade des zweiten Eidbruchs ist aber nun gleichzeitig noch ein anderer untrennbar verbunden: die Bezichtigung der „ambitio“, der „nefaria praesumptio“<sup>86</sup>, des zügellosen Ehrgeizes nach höheren geistlichen Würden. Schon seit den Tagen der Alten

<sup>80</sup> Wormser Absageschreiben der Bischöfe, vgl. Anm. 13.

<sup>81</sup> „Illud etiam recordare, quomodo tu ipse, cum aliquos ex cardinalibus ambitio papatus titillaret, ad tollendam emulationem et hac occasione et conditione, ut ipsi hoc idem facerent, sacramento te obligasti, quod nunquam papatum habiturus esses.“ <sup>82</sup> Vgl. oben Anm. 75.

<sup>83</sup> Vgl. *Harald Zimmermann* (wie Anm. 16) S. 28, 57, 87, 90, 94, 142, 150 und 179.

<sup>84</sup> Vgl. etwa die Quellenzusammenstellung bei *Carl Mirbt*, Die Wahl Gregors VII. (wie Anm. 2) S. 13 ff.

<sup>85</sup> In der Anm. 2 herangezogenen Enzyklika: „... Tu enim his gradibus ascendisti: scilicet astutia — quod monachica professio abhominatur — pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum, ferro sedem pacis adisti...“

<sup>86</sup> Vgl. zu diesem Begriff: Heumann's Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, bearbeitet von *Emil Seckel* (9. Aufl. Jena 1907) S. 454.

Kirche war solche „cupiditas“ verpönt und unter Strafe gestellt<sup>87</sup>. Davon handelt etwa die Synode von Sardika 343<sup>88</sup>, die den Introitus ins Bischofsamt aus Ruhm- und Machtsucht für unwirksam erklärt und überdies bei derartigen Fällen den Verlust aller Qualitäten des Klerikers, also die Degradierung zum Laien, androht. Bei dem Prozeß gegen den Gegenpapst Johannes Philagathos 998 spielte dieser Vorwurf eine besondere Rolle, wie Harald Zimmermann betont hat<sup>89</sup>. Im Wormser Synodaldekret von 1076 wird unterstellt, daß Hildebrand solche Schuld auf sich geladen habe und seine Erhebung deshalb wirkungslos sei: Vor anderen Kardinälen habe sich Hildebrand eidlich gegen zügellosen Ehrgeiz verpflichtet und versprochen, deshalb niemals selbst die Papstwürde anzunehmen; da er diesen Schwur brach, gilt die „nefaria praesumptio“ als erwiesen.

In einer — gewiß modifizierten und ein wenig verkleideten — Form spielt dieser Vorwurf gegen Hildebrand auch noch in der modernen Literatur eine nicht geringe Rolle, ohne daß manche Gelehrte sich ernsthaft darüber Rechenschaft ablegen, welche schlimmen Mutmaßungen sie damit Raum geben. Gemeint ist die nicht selten vorgetragene These, der Archidiakon habe seinen eigenen Pontifikat erstrebt<sup>90</sup>, seine tumultuarische Erhebung während der Begräbnisfeierlichkeiten für seinen Vorgänger Alexander II. selbst betrieben und sich vielleicht gar der Person des Hugo Candidus als eines willfähigen Werkzeugs dabei bedient, denn die Mitwirkung dieses bedenklichen Mannes bei Hildebrands Akklamation ist hinlänglich bezeugt<sup>91</sup>.

Schon mancher antiregorianische Autor des 11. Jahrhunderts trägt implicit oder explicit diese These vor<sup>92</sup>; sie wurde in der modernen

<sup>87</sup> Die biblische Wurzel der Verurteilung von „ambitio“ und „cupiditas“ braucht hier nicht dargetan zu werden. Verwiesen sei auf: Matth. 20, 25—27; Luc. 11, 45 f.; 22, 24; Joh. 12, 43; Rom. 12, 16; Gal. 5, 26; vor allem aber auf 1. Tim. 6, 10: „Radix enim omnium malorum est cupiditas.“

<sup>88</sup> Kanon 1; vgl. H. Hess, *The Canons of the Council of Sardica* (Oxford 1958) S. 76 f.

<sup>89</sup> Vgl. Harald Zimmermann (wie Anm. 16) S. 113, ferner S. 21, 41, 57 und 91.

<sup>90</sup> Vgl. Carl Mirbt, *Die Wahl Gregors VII.* (wie Anm. 2) S. 43, Anm. 4. Sehr phantasievoll Ferdinand Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII, 5*, neu hrsg. von Waldemar Kampf (Darmstadt 1954) 2, S. 73 f. Ferner sei nur verwiesen auf: Paul Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl* (wie Anm. 59) S. 160 ff., insbes. S. 164: „So kann wohl kein Zweifel sein, daß Hildebrand die eigene Wahl selbst gemacht hat“; Johannes Haller, *Das Papsttum* (wie Anm. 9) 2, S. 365 f.; Fedor Schneider, *Mittelalter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *Handbuch für den Geschichtslehrer 3* (Wien 1929 = anastat. Nachdruck Darmstadt 1965) S. 276.

<sup>91</sup> Am ausführlichsten durch Bonitho von Sutri, *Liber ad amicum VII*, ed. Philipp Jaffé, *Bibl. rerum German. 2, Monumenta Gregoriana* (Berlin 1865 = anastat. Nachdruck Aalen 1964) S. 656 = ed. Ernst Dümmler MGH Ldl 1, S. 601.

<sup>92</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Carl Mirbt, *Die Publizistik* (wie Anm. 59) S. 581 ff.; ders., *Die Wahl Gregors VII* (wie Anm. 2) S. 9 ff.

Geschichtswissenschaft vor allem durch die Vermutung gestützt, Hildebrands Papstname Gregor müsse den Handelnden vom 22. April 1073 bereits vorher bekanntgegeben worden sein<sup>93</sup>, denn nach zwei der verschiedenen Wahl-Berichte<sup>94</sup> wurde der neue Papst schon während des Tumultes in San Giovanni in Laterano mit seinem Pontifikatsnamen begrüßt. Wenn Hildebrand diesen Namen selbst gewählt hat — wie in der Regel unterstellt wird<sup>95</sup> —, dann war der Auflauf in der Kirche wohl ein gesteuertes Unternehmen; der spontan anmutende Erhebungsakt wäre dann sorgfältig geplant gewesen; Hildebrand wäre nicht davon überrascht worden, weil er seine Erhebung ja selbst initiiert hätte. Dann aber wäre er ein unverfrorener Lügner, dem man einen doppelten Eidbruch durchaus zutrauen dürfte; denn Gregor hat mehrfach mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, wie sehr ihn seine Erhebung überraschte<sup>96</sup>.

So wenig der Papst auf die anderen Vorwürfe des Wormser Depositionsdekrets und späterer Anfeindungen je geantwortet hat — gegen die Unterstellung, er habe nach der Papstwürde gestrebt, ergriff er erstaunlich häufig das Wort, immer im gleichen Tenor, gelegentlich in der allerfeierlichsten Form. So etwa schon der Kernsatz der Wahlanzeige, die er Ende April 1073 versandte: Als Alexander II. „in der Kirche des Erlösers bestattet wurde, da entstand plötzlich ein großer Volkstumult und Geschrei; wie von Sinnen erhoben sie sich gegen mich, daß weder Gelegenheit noch Raum war zu reden oder sich zu beraten; gewaltsam schleppten sie mich auf den Thron des apostolischen Regiments, für das ich so ungeeignet bin“<sup>97</sup>. Gregor wird nicht müde, immer wieder zu versichern, er sei „gegen seinen Willen“ Papst geworden<sup>98</sup>. Das sind gewiß

<sup>93</sup> So außer den in Anm. 90 genannten Gelehrten etwa auch *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (wie Anm. 2) S. 754 Anm. 1; *Georg Ruppel*, Die Wahl Papst Gregors VII. (wie Anm. 39) S. 60.

<sup>94</sup> Bonitho von Sutri (vgl. Anm. 91): „Cunque cardinales episcopi sacerdotes et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent, ut mos est: Gregorium papam sanctus Petrus elegit ...“ Vgl. die Acta Vaticana bei *Johann Matthias Watterich*, Pontificum Romanorum vitae 1 (Leipzig 1862 = anastat. Nachdruck Aalen 1966) S. 309: „Et continuo universitate populi et cleri acclamante: Domnum Gregorium papam sanctus Petrus elegit!“

<sup>95</sup> Vgl. Anm. 90 und 95 — erstaunlicherweise übrigens diese Vermutung auch bei *Horace K. Mann* (wie Anm. 39) 7, S. 20 Anm. 1.

<sup>96</sup> Reg. 1, 3; I, 8; I, 70; III, 10a; IV, 28; VII, 14a; VII, 23.

<sup>97</sup> Reg. I, 5: „... Sed subito, cum predictus dominus noster papa in ecclesia Salvatoris sepulture traderetur, ortus est magnus tumultus populi et fremitus et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes violentis manibus me in locum apostolici regiminis, cui longe impar sum, rapuerunt.“

<sup>98</sup> Zu „invitus“ vgl. *O. Blaul* (wie Anm. 35) S. 145; vgl. die ausführlichen Darlegungen und Quellenhinweise bei *Wilhelm Martens*, Gregor VII. (wie Anm. 32) 1, S. 58 ff.

nicht nur konventionelle mittelalterliche Demutsbezeugungen<sup>99</sup>; ich glaube, das wird jeder spüren, der sich mit Gregors Briefen einmal näher befaßt. Auf der Fastensynode 1076 ist dies der einzige Punkt, den der Papst zu seiner Verteidigung vorzubringen für nötig hält: „Du“ — Petrus selbst — „bist mein Zeuge, und ebenso meine Herrin, die Mutter Gottes, wie auch der selige Paulus, dein Bruder unter allen Heiligen, daß deine römische Kirche mich wider meinen Willen zu ihrer Leitung hergezerrt hat; ich hielt es nicht für einen Raub, deinen Stuhl zu besteigen und wollte ja viel lieber mein Leben auf der Pilgerschaft beenden, als deine Stelle um eitlen Ruhmes der Welt willen durch weltliche Nichtigkeit erringen.“<sup>100</sup> Oder in einem Brief an die sächsischen Bischöfe und Großen vom 20. Dezember 1073: „Wir glauben, daß es euch nicht verborgen und unbekannt geblieben ist, mit welcher Gewaltsamkeit ich . . . gezwungen wurde, die Last dieses Amtes zu übernehmen. Zeuge dessen mag mir mein Wissen darum sein, wie ungeeignet ich mich für eine solche Bürde erachte und mit welchem Eifer ich danach trachtete, der Papstwürde zu entgehen.“<sup>101</sup> Ähnliche Selbstzeugnisse gibt es noch in beträchtlicher Zahl<sup>102</sup>.

Aber wie erklärt sich dann die Wahl des Papstnamens „Gregor“? Aus ihr, und nahezu allein aus ihr — wie bereits erwähnt —, folgerten jene Gelehrten, die tumultuarische Erhebung Hildebrands sei in Wahrheit ein von ihm selbst geplantes und vielleicht gar von ihm selbst gut inszeniertes Theaterstück gewesen.

Diese Forscher beachteten dabei nicht, daß schon 1887 Wilhelm Martens dargetan hatte, daß in der Zeit des Reformpapsttums nach Ausweis aller Quellen die Pontifikatsnamen nicht von den Erhobenen selbst, sondern von ihren Wählern stammten<sup>103</sup>. Man mag aus den mehrfach nur beiläufigen Nachrichten nicht immer mit gleicher Zuversicht wie Martens diesen Schluß ziehen — für Gregor VII. aber scheint es m. E. deutlich zu sein, daß seine These zutrifft. Nirgendwo hören wir, Hildebrand habe selbst seinen Papstnamen gewählt; immer wieder wird versichert, andere hätten ihn ihm gegeben<sup>104</sup>.

<sup>99</sup> Vgl. *Gerd Tellenbach*, *Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Stuttgart 1956) S. 199 f.; *Karl Schmitz*, *Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde* (Stuttgart 1915 = *Kirchenrechtl. Abh.*, hrsg. von *Ulrich Stutz*); *Julius Schwietering*, *Die Demutsformel mittelhochdeutscher Dichter* (Berlin 1921); *Leonid Arbusow*, *Colores rhetorici* (Göttingen 1948) S. 104 ff.; *Ernst Robert Curtius*, *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter* (6. Aufl. Bern u. München 1967) S. 410 ff.; *Paul Schmid*, *Begriff der kanonischen Wahl* (wie Anm. 59) S. 44 ff.

<sup>100</sup> Reg. III, 6 = III, 10 a.

<sup>101</sup> Reg. I, 59.

<sup>102</sup> Auch Bonitho von Sutri bezeugt: „... continuo (Hildebrandus) a populo trahitur rapiturque et ad Vincula beati Petri ... invitus intronizatur.“ (wie Anm. 91). Der Antigregorianer Benzo von Alba macht daraus: „... quasi invitus ad sedem trahitur“, *MGH SS* 11, S. 672.

<sup>103</sup> *Wilhelm Martens*, *Die Besetzung* (wie Anm. 59) S. 501 ff.

<sup>104</sup> Quellenzusammenstellung bei *Martens* a. a. O., *Carl Mirbt*, *Die Wahl*

Wenn wir das glauben dürfen, dann müssen wir wohl weiterfragen: Was wußten die Zeitgenossen, die bei der Wahl Handelnden, also die Römer, von Papst Gregor I., dem Großen? Denn daß die ganz vereinzelt dastehende und späte Nachricht des staufischen Geschichtsschreibers Otto von Freising<sup>105</sup> falsch ist, Hildebrand habe sich seinen Pontifikatsnamen zu Ehren jenes Papstes Gregor VI. beigelegt, der 1046 abgesetzt und ins Exil nach Deutschland geschickt wurde und den der junge Kleriker dorthin begleitete<sup>106</sup>, daran ist heute kein Zweifel mehr<sup>107</sup>.

Nun gibt es eine zwar mehrfach überlieferte, aber apokryphe Geschichte von der Erhebung Gregors VII., die also ganz eindeutig unecht ist, dennoch aber Beachtung verdient, weil sie von sonst besonders gut informierten Zeitgenossen berichtet wird<sup>108</sup>: Als Alexander II. starb, sei nach allgemeinem Ratschluß Hildebrand zu seinem Nachfolger gewählt worden. „Als der Archidiakon dies hörte, da bat er — weil er seine Kräfte für eine solche Ehre, oder vielmehr für eine solche Last, zu gering erachtete — um Aufschub, und er entfloh und verbarg sich einige Tage lang bei San Pietro in Vincoli. Endlich aber wurde er gefunden und gewaltsam zum apostolischen Stuhl geleitet, und er wurde am 24. April als 159. Papst eingesetzt und erhielt den Namen Gregor VII.“<sup>109</sup>

---

Gregors VII. (wie Anm. 2), *Paul Schmid*, Begriff der kanonischen Wahl (wie Anm. 59) S. 151 ff. u. a. m.

<sup>105</sup> Otto von Freising, *Chronica* VI, 52: „... Hunc Gratianum Alpes transcendentem secutum fuisse tradunt Hiltibrandum, qui postmodum summus pontifex factus ob eius amorem ... se Gregorium VII vocari voluit.“ ed. *Adolf Hofmeister*, in: MGH Schulausgabe S. 299 f. = ed. *Walther Lammers*, *Freiherrvom-Stein-Gedächtnisausgabe* (Darmstadt 1961) S. 484.

<sup>106</sup> Vgl. dazu *Giovanni Battista Borino*, *Invitus ultra montes cum domno papa Gregorio abii*, *Studi Gregoriani* 1 (Roma 1947).

<sup>107</sup> Bahnbrechend war hierin *Wilhelm Martens*, *Besetzung* (wie Anm. 39) S. 307; vgl. auch *Gerold Meyer von Knonau*, *Jahrbücher* 2 (wie Anm. 2) S. 209 mit Anm. 56; *Erich Caspar*, *Gregor VII. in seinen Briefen* (wie Anm. 35) S. 7. Merkwürdigerweise schenkt Otto von Freising in diesem Punkt Glauben: *Fedor Schneider* (wie Anm. 90) S. 276.

<sup>108</sup> Es sind diese Manegold von Lautenbach und die hier wörtlich übereinstimmenden deutschen Annalisten Berthold und Bernold.

<sup>109</sup> MGH SS 5, S. 450 (Bernold): „Romae Alexander papa decessit. Pro quo venerabilis Hildebrandus Romanae aecclesiae archidiaconus communi omnium consilio expetitur papa constituendus. Quo audito ipse archidiaconus se viribus esse imparem tanto honori, immo oneri, reputans, inducias respondendi petiit, et sic fuga elapsus, aliquot dies ad Vincula sancti Petri occultatus latuit. Sed tandem vix inventus et ad apostolicam sedem vi perductus, papa 159<sup>us</sup> ordinatur 7 Kal. Maii et Gregorius VII<sup>us</sup> appellatur.“ Berthold a. a. O., S. 276 lautet fast gleich. Im Bericht schimmern Anklänge an die Wahlmitteilung Gregors (Reg. I, 1—3) durch. Wesentlich weitläufiger Manegold von Lautenbach, *Liber ad Gebhardum*, MGH Ldl 1, S. 536 f.

Diese Geschichte stellt nun eine weitgehende Parallele zu der legendären Erhebung Gregors I. dar, wie man sie im 11. Jahrhundert zu erzählen pflegte<sup>110</sup>. Mit anderen Worten: Jene Gewährsmänner, die in der zitierten Weise die Anfänge Gregors VII. schilderten — und zwar sachlich falsch schilderten —, übertrugen auf den Mönch Hildebrand die Legende vom Amtsantritt des ersten Mönchpapstes Gregor. Gregor I. wurde damals vornehmlich als Beispiel höchster Demut verherrlicht, weil er mit allen Mitteln seiner Erhebung zum Pontifex maximus auszuweichen versucht hatte<sup>111</sup>. Wenn Hildebrand den Namen Gregors erhielt, dann vermutlich deshalb, weil er wie Gregor I. der Papstwürde vergebens zu entinnen trachtete, und nicht etwa deshalb, weil er sie erstrebt hätte. Gewiß ist der Verfasser der „Regula pastoralis“ jener Kirchenvater, der in Gregors VII. Briefen weitaus am häufigsten zitiert wird<sup>112</sup>, aber schwerlich — so möchte ich meinen — nahm der neue Papst diesen Namen an, weil Gregor d. Gr. sein Lieblingsschriftsteller war, sondern es war die römische Priesterschaft — so gemäß der einzigen Quelle, die sich näher darüber ausspricht<sup>113</sup> —, die ihm diesen Pontifikatsnamen gab, weil man den früheren und den neuerhobenen Papst in ihrem Bestreben nebeneinanderstellte, dem Glanz der apostolischen Würde um jeden Preis demütig auszuweichen<sup>114</sup>. Schon bei früheren Sedisvakanzten war Hildebrand „papabile“ gewesen<sup>115</sup>. Er hatte — so scheint es mir — damals ebensowenig wie 1073 seine eigene Wahl betrieben. Jedenfalls entfällt — wenn die gegebene Erklärung der Namenswahl zutreffend ist (die ich freilich nur als Hypothese vorlegen kann) — dann das einzige stärkere Argument für die These, Hildebrand habe insgeheim auf seine eigene Erhebung hingearbeitet. Ich glaube, man darf ihm seine wiederholten Bezeugungen

<sup>110</sup> Johannes Diaconus, Vita Sancti Gregorii magni 1, c. 39—44 MPL 75, col. 79 ff.

<sup>111</sup> Vgl. Walter Stuhlfath, Gregor I. der Große, Sein Leben bis zu seiner Wahl zum Papste nebst einer Untersuchung der ältesten Viten, Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Gesch. 59 (Heidelberg 1915), bes. S. 55 ff., und die Vita Gregors I. von Paulus Diaconus bei Stuhlfath, Anlage S. 104.

<sup>112</sup> Nachweise bei Erich Caspar, Reg. Gregors VII., S. 649 f.

<sup>113</sup> Vgl. Anm. 94.

<sup>114</sup> Vgl. Manegold von Lautenbach a. a. O. (wie Anm. 109): „Cur enim nostri Gregorii sententiis, se non aliunde ingressum, ad regimen ecclesie invitum adtractum excusantis, non credatur, cum Johannes Romane ecclesie diaconus, ab eiusdem nominis apostolico iussus, illum, cuius noster apostolicus nomine gaudet et officio, de ambicioso nichilominus introitu a pravis et incorrectis hominibus reprehensum ex ipsius epistolis defendat?“ usw. Vgl. Paulus von Bernried bei Johann Matthias Watterich (wie Anm. 94) 1, S. 676: „Gregorius VII., super quem vere primi Gregorii requiescit spiritus“ usw. Vgl. zu dem Problem auch Wilhelm Wühr, Studien zu Gregor VII. (München-Freising 1950 = Hist. Forschungen u. Quellen 10) S. 85 ff. mit reichen Nachweisen und Beobachtungen; ebenso Erich Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen (wie Anm. 35) S. 7.

<sup>115</sup> Vgl. u. a. Horace K. Mann (wie Anm. 39) 7, S. 7—18.

abnehmen, daß „jene schier untragbare Last“ ihm „gegen seinen Willen auf die Schultern gelegt wurde“<sup>116</sup>. Damit wird aber zugleich der Vorwurf der „nefaria praesumptio“, des zügellosen Ehrgeizes, gegenstandslos.

Wir haben mit diesen Überlegungen, die freilich den Charakter des Hypothetischen nicht abstreifen, noch immer nicht die Anschuldigungen gegen Gregor vom 24. Januar 1076 völlig zerstreut. Offen geblieben ist die Frage, wie es sich mit den Eiden Hildebrands verhalte, vor allem mit dem zweiten, durch den der Archidiakon — wenn die Anklage zutreffend wäre — sich prinzipiell selbst von einem Pontifikat ausgeschlossen hätte. Auch diese Frage ist zu beantworten, und zwar klar und eindeutig, wenn auch anders als es die Forschung bislang annahm. Zeuge des Tatbestandes ist — was unbegreiflicher Weise bisher übersehen wurde — Gregor VII. selbst in einem längst gedruckten Dokument. In dem schon einmal angeführten Brief an sächsische Bischöfe und Große vom 20. Dezember 1075<sup>117</sup> spricht der Papst eingangs von seiner Erhebung, der er auf jede Weise auszuweichen suchte; der Satz wurde zitiert. Gregor fährt fort: „Aber weil der Weg des Menschen nicht in seinen eigenen Händen liegt, sondern in der Verfügungsgewalt dessen ist, von dem die Schritte der Menschen bestimmt werden, war es mir unmöglich, gegen Gottes Willen die geleisteten Gelübde zu verteidigen“ — „impossibile mihi fuit contra divinam voluntatem concepta vota defendere“<sup>118</sup>. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig: Indem Hildebrand zum Papst erhoben wurde — auf nichts anderes ist der Satz zu beziehen —, hat er — wenn auch gegen seinen Willen — früher geleistete Gelübde verletzt. Man müßte — auch wenn das Wormser Synodaldekret nicht ausdrücklich das Gleiche bezeugte — zum Verständnis der Passage annehmen, daß Hildebrand vor seiner Wahl irgendwelche Versprechen abgelegt hatte, die seiner Erhebung entgegenstanden. Es bleibt unklar, vor wem und wann dies geschehen sei; Gregor spricht im Plural „vota“ — gemeint sind also mindestens zwei Gelübde; und so wird man nicht fehlgehen, wenn man die eigene Aussage des Papstes vom Dezember 1075 mit dem Vorwurf eines doppelten Eidbruchs 1076 zusammenbringt<sup>119</sup>. Beide Quellennachrichten stützen und erläutern sich gegenseitig. Denn über die Echtheit und Glaubwürdigkeit des herangezogenen Briefes kann man nicht streiten. Er ist

<sup>116</sup> Das Bild taucht in den Eigendiktaten Gregors mehrfach auf, so z. B. Reg. I, 5, I, 62 an Hugo von Cluny, I, 59 an sächs. Bischöfe usw.

<sup>117</sup> Reg. I, 59.

<sup>118</sup> „Sed quoniam via hominis non in manu eius, sed illius est dispositione a quo gressus hominum diriguntur, impossibile mihi fuit contra divinam voluntatem concepta vota defendere.“

<sup>119</sup> Um eventuelle Mönchsgelübde kann es sich nicht handeln, das verbietet der Zusammenhang. Außerdem hat Gregor jederzeit bei anderen monastischen Verpflichtungen hinter die Notwendigkeiten der ecclesia universalis et Romana hintangesetzt. So bleibt nur die im Text gegebene Deutungsmöglichkeit.

inmitten des Registers überliefert — I, 59 —, und welcher Ansicht man bezüglich dieses Briefbuches auch sein mag — die Frage, ob es *das* Originalregister der Kanzlei Gregors sei, ist seit einiger Zeit wieder umstritten und bedarf erneuter Untersuchung<sup>120</sup> —, seine Entstehung im engsten personellen und zeitlichen Umkreis der päpstlichen Kanzlei steht außer Frage. Schon die Überlieferung bezeugt daher die Authentizität des Briefes. Überdies läßt sich aber aus einer Fülle von Indizien mit Sicherheit erschließen, daß es sich sogar um ein Eigendiktat des Papstes handelt; darin stimmen Blaul, Caspar und eigene Beobachtungen überein<sup>121</sup>. Keine Kanzlistenstilisierung liegt vor, auch keine Kanzlisteninterpolation; das läßt sich sogar für diesen einen Satz mit Gewißheit aufzeigen<sup>122</sup>. Mit anderen Worten: Wir müssen der Quelle Glauben schenken: Gregor selbst war sich dessen bewußt, daß seine Erhebung im Gegensatz zu früher von ihm abgelegten Gelübden stand: „Impossibile mihi fuit . . . concepta vota defendere.“<sup>123</sup>

f 25

Im gleichsam materiellen Befund stimmen also Gregors eigene Aussage und jene oft verdächtige Anklage der Bischöfe von 1076 voll überein. Es ist daher nicht länger zulässig, die Wormser These vom doppelten Eidbruch Hildebrands einfach als haltlose Lüge und unbegründete Verleumdung verwerfen/wollen.

Zutiefst unterschiedlich aber sind die Interpretationen dieses Befundes und die Folgerungen, die daraus gezogen wurden. Für die deutschen Bischöfe zu Worms war Hildebrands Verletzung abgelegter Gelübde 1. als „periurium“ bereits hinreichender Grund, die Rechtsgültigkeit seines „introitus“ zu leugnen, und 2. als offener Erweis für eine sträfliche „ambitio“ und „nefaria praesumptio“ Gregors ebenfalls ein seine Wahl ausschließendes Hindernis. Sie standen damit durchaus in Übereinstimmung mit verbreiteten Rechtsanschauungen ihrer Zeit, wie wir sahen. Also nicht nur formal folgte die Gehorsamsaufkündigung in der zweifachen Argumentation bezüglich Introitus und Vita dem Muster damals üblicher Wahlprüfungen; auch inhaltlich war sie im entscheidenden Punkt besser begründet, als man bislang annahm.

Dagegen waren bei gleichem materiellen Befund Gregors Interpretation und Folgerungen gänzlich anderer Art. Er wußte sich — nach allen seinen Aussagen — frei davon, ehrgeizig nach der Papstwürde

<sup>120</sup> Vgl. dazu *Friedrich Kempf* (wie Anm. 1) S. 421 und vor allem das besonnene Literaturreferat bei *Leo Meulenberg* (wie Anm. 18) S. 9 f. mit Anm. S. 16.

<sup>121</sup> Vgl. *O. Blaul* (wie Anm. 55), *Erich Caspar*, Registerausgabe (wie Anm. 5), *Erich Caspar*, Gregor VII. in seinen Briefen (wie Anm. 35).

<sup>122</sup> Die Fassung des Satzes im Singular ist als Kanzlistenstilisierung undenkbar.

<sup>123</sup> Ob zwischen „vota“ und „sacramenta“ hier zu unterscheiden ist und der Wormser Absagebrief möglicherweise eine gewisse Verschärfung des von Gregor selbst bezeugten Sachverhaltes bringt, ist wohl nicht mehr auszumachen, scheint mir aber auch unerheblich.

gestrebt zu haben; da sie ihm gegen seinen Willen zugefallen war, konnte ihn der Vorwurf einer „nefaria praesumptio“ nicht treffen. Ohne diese Anklage eigens zu nennen, bezeugte er seinen ganzen Pontifikat hindurch immer wieder seine Integrität in diesem Punkte; einige Belege dafür wurden zitiert<sup>124</sup>.

Dagegen konnte er gegenüber dem Vorwurf, Gelübde gebrochen zu haben, vor sich selbst und vor anderen nur darauf hinweisen, daß es der Wille der Apostelfürsten war<sup>125</sup>, ja, daß es die „divina voluntas“<sup>126</sup> selbst gewesen sei, die ihm die schier untragbare Last des päpstlichen Amtes auf die Schultern gelegt habe — trotz aller seiner Vorsätze und Versprechungen, der Übernahme dieser Würde auszuweichen. Wo immer Gregor auf seine Wahl zu sprechen kam, von der Wahlanzeige bis zu einzelnen Äußerungen seiner späten Pontifikatsjahre, immer interpretierte er dabei seine Erhebung als Handeln Gottes, nicht nur der Menschen. Oder sagen wir kühn anstatt: er interpretierte seine Wahl dergestalt: „Er begriff sie als Tat Gottes selbst.“

Das klingt zunächst allzu vage, aber noch das juristisch ausgeformte Papstwahlrecht späterer Zeiten kennt diese Möglichkeit<sup>127</sup>. Normalerweise wird gewählt „per scrutinium“ — durch Stimmzettel, in Sonderfällen auch „per compromissum“ — durch Bestellung von Wahlmännern aus dem Kreise der Kardinäle; aber es kann auch zu Wahlen kommen „quasi per inspirationem“ — durch das plötzliche, gleichsam pfingstliche Wirken des Heiligen Geistes. Da werden alle Rechtsformen unwesentlich und alle menschlichen Rechte und Verbote unwichtig, weil Gott selbst vernehmlich spricht. Gregor hat seine eigene Wahl so verstanden; seine Wahlmitteilung legt deshalb auf Rechtsfragen keinerlei Wert<sup>128</sup>; sie bezeugt statt dessen von Anfang bis Ende — wie schon öfters beobachtet wurde — Gottes Handeln bei seiner Erhebung. Da ist z. B. die ganz ungewöhnliche Ruhe beim Tode Alexanders in der sonst so aufruhrfreudigen Stadt Rom, „so daß offensichtlich wurde, daß dies durch Gottes Erbarmen geschah“ — wie Gregor bemerkte<sup>129</sup> —, und dann der plötzliche Tumult in San Giovanni in Laterano, über den Walo von St. Arnulf in Metz in einem Brief an den neuerhobenen Papst schreibt: „Der Beifall des ganzen Volkes zu deiner Wahl war so einstimmig, daß nicht einer in der so riesigen Menschenmenge anderer Meinung war. Woher aber — so frage ich — stammt eine solche Einmütigkeit, wodurch

<sup>124</sup> Vgl. oben S. 135 ff.

<sup>125</sup> Vgl. etwa Reg. VII. 14 a.

<sup>126</sup> Vgl. Reg. I, 39; III, 10 u. a. m.

<sup>127</sup> Vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 3 (Wien—München 1959) S. 115 mit Literaturangaben S. 125.

<sup>128</sup> Reg. I, 1—3; zum Problem der Übereinstimmung von Wahlprotokoll Reg. I, 1 a und Wahlmitteilung, das häufig in der älteren Literatur erörtert wurde, siehe bes. Paul Schmid, Begriff der kanonischen Wahl (wie Anm. 39) S. 154 ff.

<sup>129</sup> Reg. I, 1 und 3: „Nam in morte quidem eius Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter apparet ex Dei misericordia hoc provenisse.“

kommt solche Eintracht zustande, wenn nicht durch das Wirken des Heiligen Geistes, durch dessen Einhauchen einst die Gläubigen der Urkirche nach dem Zeugnis der Schrift ein Herz und eine Seele waren?“<sup>130</sup>

Nach allen seinen Äußerungen verstand Hildebrand selber seine Erhebung als unmittelbares Wirken Gottes; andere Unterstellungen alter Kritiker wie moderner Gelehrter scheinen mir — wie gezeigt — in die Irre zu gehen. Gregors Gottesbegriff aber — das hat August Nitschke in einer sehr gewichtigen Studie gezeigt, zu der mancherlei Anmerkungen und Nachträge zu machen wären<sup>131</sup> — ist der eines Gottes, der letzten Gehorsam verlangt. Das war die Zentralfrage seines Pontifikats: Gehorsam gegenüber Gott und seinem Willen, und darum auch Gehorsam gegenüber seinem Stellvertreter auf Erden. Keine anderen Leitvokabeln begegnen so häufig und inhaltsschwer im Register Gregors VII. wie diese: *oboedientia* oder *inoedientia*<sup>132</sup>. Selbst so zentrale Begriffe wie etwa „*Libertas ecclesiae*“<sup>133</sup>, selbst die Tugend christlicher Liebe<sup>134</sup>, jegliche Frage des Rechts des Standes — etwa: Mönch oder Fürst<sup>135</sup> — wird bei ihm inhaltlich bestimmt, oftmals begrenzt, manchmal gar umgewertet durch diese urgregorianische Glut unbedingten Gehorsams, den Gott verlangt und den deshalb auch sein „*Vicarius*“ auf Erden fordert<sup>136</sup>.

Wo man Gott zu hören vermeint, da verstummt menschliches Sprechen — auch menschliches Versprechen. Es gibt mancherlei Belege aus Gregors Briefen, daß für ihn jeweils vor der höheren Forderung

<sup>130</sup> Text unter falscher Zuschreibung (Wilhelm von Metz) bei *Johann Matthias Watterich* (wie Anm. 94) 1, 740 ff.

<sup>131</sup> *August Nitschke*, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. *Studi Gregoriani* 5 (Roma 1956).

<sup>132</sup> Vgl. den Wortindex *Erich Caspars* in seiner Ausgabe des Registers, a. a. O., S. 675 ff.

<sup>133</sup> *Gerd Tellenbach* (wie Anm. 99); vgl. dazu aber die im Wortindex von *Erich Caspar* a. a. O., S. 695 nachgewiesenen Registerstellen, die nicht sehr zahlreich und teilweise wenig ergiebig sind.

<sup>134</sup> Reg. I, 50; I, 62; I, 72; II, 37; VI, 17; Ep. coll. 2 u. a. m.

<sup>135</sup> Bes. Reg. VI, 17.

<sup>136</sup> Vgl. 1. Reg. 15, 22 und 23: „*Melius est oboedientia quam victime; et auscultare magis quam offerre adipem arietum. Quoniam quasi peccatum ariolandi est, repugnare, et quasi scelus idolatriae, nolle acquiescere. Pro eo ergo quod abiicisti sermonem Domini, abiicit te Dominus.*“ Das Zitat wird bei Gregor sehr häufig verwendet: Reg. II, 45; II, 66; II, 75; IV, 1; IV, 2; IV, 11; IV, 23; IV, 24; VI, 10; VI, 11; VII, 14a; VII, 16; VII, 24; VIII, 15; VIII, 21; IX, 20; IX, 35. Vgl. dazu *O. Blaul* a. a. O. (wie Anm. 35) S. 149. Vgl. ferner Gregor d. Gr. *Moralia* XXXV, 28: „*Oboedientia ergo est, sine qua, quamvis fidelis quisque videatur, infidelis esse convincitur.*“ (MPL 76, col. 765) Gregor VII. zitiert diesen Satz Reg. II, 66; II, 67; IV, 11; VI, 11; VIII, 21; IX, 35. Vgl. dazu vor allem *Leo Meulenberg* (wie Anm. 18) S. 44 ff.

die minderen Ranges hinfällig wurde<sup>137</sup>. Nitschke hat deutlich gemacht, daß Gregor in dieser Hinsicht eine Art Gradualismus kannte<sup>138</sup>. Die Laien stehen weit hinter jedem Geistlichen, aber sie dürfen — nein, sie müssen ihn zurechtweisen, notfalls mit allen Mitteln, wenn er sich als Gott ungehorsam erweist<sup>139</sup>. Der König, der sich gegen den Papst und damit gegen Gott selbst auflehnt, wird geringer denn der letzte Kleriker<sup>140</sup>; dann werden selbst heilige Treueide, dem König geleistet, nichtig, weil sie widergöttlich sind<sup>141</sup>.

Als Neuerung ohnegleichen, mehr noch: als Erschütterung einer Weltordnung empfanden die Zeitgenossen die Eideslösung auf der Fastensynode 1076<sup>142</sup>. In vielen Streitschriften wurde darüber gegrübelt: Kann und darf der Papst Eide für erloschen erklären, die unter Anrufung Gottes geleistet wurden?<sup>143</sup> Gregor rechtfertigte die Aufhebung aller Heinrich abgelegten Schwüre aus der Binde- und Lösegewalt des Nachfolgers Petri — die damit freilich inhaltlich stark ausgeweitet, ja umgedeutet erscheint —; zugleich aber begründete der Papst sie mit dem Hauptdelikt Heinrichs: Ungehorsam gegen Gott<sup>144</sup>.

War das nicht, wie wir jetzt wissen, sein persönliches Problem drei Jahre zuvor? Gregors Pontifikat führte nicht erst in seinem Verlauf zu tiefsten Gewissenskonflikten, sondern er hatte mit eben einem solchen Konflikt selbst begonnen. Jene Umwertung der Werte, daß um höheren Gehorsams willen unter Umständen Treue Abfall sein kann und Abfall Treue, diese Umwertung begann schon mit Hildebrands Erhebung<sup>145</sup>. Wie die Eideslösung der Untertanen heftig umstritten

<sup>137</sup> Vgl. etwa die Briefgruppe an Hugo von Cluny, in der Legatenpflichten und Abtsaufgaben gegenübergestellt wird, oder Reg. VI, 2 an Erzbischof Manasse von Reims: „... possunt quedam in privilegiis pro re pro persona pro tempore pro loco concedi, que iterum pro eisdem, si necessitas vel utilitas maior exegerit, licenter valent commutari.“ Vgl. dazu Otto Meyer, Reims und Rom unter Gregor VII, in: ZRG kan. Abt. 38 (1959) S. 432 mit Anm. 1.

<sup>138</sup> August Nitschke (wie Anm. 131) S. 139 u. ö.

<sup>139</sup> Reg. II, 45 u. ö.

<sup>140</sup> Vgl. Reg. IV, 2 und VIII, 21, beide an Hermann von Metz.

<sup>141</sup> Vgl. August Nitschke (wie Anm. 131) S. 163 mit Anm. 201.

<sup>142</sup> Über die Wirkung der Eideslösung vgl. u. a. Anton Mayer-Pfannholz (wie Anm. 10).

<sup>143</sup> Vgl. die Übersicht bei Carl Mirbt, Publizistik (wie Anm. 39) S. 226 ff.

<sup>144</sup> Vgl. Reg. III, 6 = III, 10a, am Ende: „... et quia sicut christianus contempsit obedire nec ad Deum rediit ...“ u. ö., vor allem auch die beiden Briefe an Hermann von Metz, Reg. IV, 2 und VIII, 21.

<sup>145</sup> Ob die Eidesfrage gemeint ist, wenn Gregor VII. sogleich nach seiner Erhebung an Erzbischof Lanfranc schreibt: „Qualiter nobis apostolici regiminis honor et onus impositum sit et quantis undique stringamur angustiis, praesentium tibi portitor indicabit. Cui respectu tuae dilectionis etiam nonnulla, nostris adhuc familiaribus occulta, aperuimus“, ist nicht sicher auszumachen. Über die „occulta“ wurde in der älteren Forschung viel gerätselt. Ich möchte

wurde, so wurde im Grunde schon um den gleichen Punkt gerungen, als der Archidiakon gegen seine eigenen „concepta vota“ Papst wurde. Leichtgefallen war Gregor die Annahme seiner Wahl nicht, das bezeugen die Quellen, denn immer wieder hat er dazu Stellung genommen. Der Auftakt des Pontifikats — wie er sich auf Grund unserer Überlegungen darstellt — enthielt als ganz persönliches Problem, als Gregors leidvolle Erfahrung, als seine demütig-angstvolle Zustimmung zum Willen Gottes, die „gubernacula ecclesiae“ zu übernehmen und damit freilich um höheren Gehorsams willen geleistete Gelübde zu brechen, wesentliche Züge dessen, was es dann später überpersönlich auszukämpfen galt.

.....  
annehmen, daß Gregors Gelübde *mitgemeint* sind, doch läßt sich dies nicht beweisen. Ep. coll. 1.